

| | | |
|------------------------------------|---|------------|
| <i>Verbraucherrechtskompendium</i> | <i>Rechtsvergleichende Studie</i> A. Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577) | <i>180</i> |
|------------------------------------|---|------------|

Teil 2. Umsetzung der einzelnen Richtlinien

A. Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577)

Hans Schulte-Nölke und Christoph M. Scheuren-Brandes

Zusammenfassung

1. Umsetzungsdefizite

Abgesehen von verschiedenen Abweichungen die Begrifflichkeiten betreffend, sind einige Umsetzungsdefizite in den nationalen Rechtssystemen zu erkennen. Beispiele von zumindest einiger Bedeutung sind:

- Ausschluss aller Verträge vom Schutz der nationalen Umsetzungsgesetzgebung, die vor einem öffentlichen Urkundsbeamten geschlossen wurden (z. B. DEUTSCHLAND, LITAUEN, MALTA, SPANIEN);
- Beginn der Widerrufsfrist selbst im Falle der unzulänglichen oder unterlassenen Information durch den Unternehmer (z. B. TSCHECHISCHE REPUBLIK, ITALIEN, LITAUEN, RUMÄNIEN, SLOWENIEN);
- Ausschluss von Verträgen, die während eines Ausflugs geschlossen wurden (z. B. LETTLAND).

2. Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

a. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Einige Mitgliedstaaten haben den Anwendungsbereich ihrer nationalen Haustürgeschäftegesetze erweitert und damit den Schutz, der durch die Richtlinie gewährleistet wird, auf andere Personen und Situationen ausgedehnt:

- Erweiterung des Begriffs Verbraucher, z. B. auch in Bezug auf bestimmte juristische Personen (z. B. ÖSTERREICH, BELGIEN, GRIECHENLAND, SPANIEN);

- Ausweitung auf andere Situationen als die, die von Art. 3 der Richtlinie 85/577 erfasst werden oder allgemeines Verbot von Haustürgeschäften in Bezug auf spezielle Waren (z. B. ÖSTERREICH, BELGIEN, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, ITALIEN, LITAUEN, POLEN, RUMÄNIEN), z. B.
 - Verträge, die in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden geschlossen wurden, wenn der Verbraucher dorthin gelockt wurde;
 - Verträge, die an öffentlichen Plätzen geschlossen wurden; und
 - Verträge, die auf Märkten und Ausstellungen geschlossen wurden.
- Kein Gebrauch von einschränkenden Optionen / Ausnahmen, die die Richtlinie 85/577 zulässt.

[eingehender dazu unter b.]

b. Ausübung von Optionen und Ausschlussregelungen

Hinsichtlich der Ausübung von Optionen, die dem nationalen Gesetzgeber von der Richtlinie 85/577 gewährt werden, konnten folgende Beobachtungen gemacht werden:

- Die in Art. 3(1) gewährte Option (Optionen Verträge < 60 ECU auszuschließen) wurde von 18 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Art. 3(2) lit. a (Ausschluss von Verträgen über Immobilien) wurde von mindestens 17 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Art. 3(2) lit. b (Ausschluss von Verträgen über Waren des täglichen Gebrauchs, die von ambulanten Einzelhändlern angeboten werden) wurde von mindestens 16 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Art. 3(2) lit. c (Ausschluss von Verträgen, die aufgrund eines Katalogs des Gewerbetreibenden geschlossen wurden) wurde von mindestens 10 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Art. 3(2) lit. d (Ausschluss von Versicherungsverträgen) wurde von mindestens 16 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Art. 3(2) lit. e (Ausschluss von Verträgen über Wertpapiere) wurde von mindestens 15 Mitgliedstaaten ausgeübt
- Die in Art. 3(3) gewährte Option (Option, Verträge auszuschließen, die während eines vom Verbraucher erbetenen Besuchs geschlossen wurden) wurde von mindestens 10 Mitgliedstaaten ausgeübt

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Ausübung der Optionen und Auschlussregelungen in den Mitgliedstaaten:

Legende:

- ❶ = Art. 3(1);
- ❷ = Art. 3(2) lit. a;
- ❸ = Art. 3(2) lit. b;
- ❹ = Art. 3(2) lit. c;
- ❺ = Art. 3(2) lit. d;
- ❻ = Art. 3(2) lit. e;
- ❼ = Art. 3(3)

| Mitgliedstaat | Ausgeübte Option | Mitgliedstaat | Ausgeübte Option | Mitgliedstaat | Ausgeübte Option | Mitgliedstaat | Ausgeübte Option |
|---------------|----------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|--------------------|
| AT | ❶❹❼ | FR | ❼ | LU | --- | ES | ❶❷ ¹ ❹❺ |
| BE | ❶ ² ❷❸❺❻❼ | DE | ❶❷❸❹❺❻❼ | MT | ❶❷❸❺❻❼ | SE | ❶❷❸❼ |
| BG | ❶❷❸❹❺❻ | EL | ❷❸❹❺❻❼ | NL | ❶ | UK | ❶❷❸❹❺❻ |
| CY | ❷❸❹❺❻❼ | HU | ❼ | PL | ❶❷❸ | | |
| CZ | ❷❸❹❺❻ | IE | ❶❷❸❹❺❻ | PT | ❶❷❸❺❻❼ | | |
| DK | ❷❸❺❻ | IT | ❶❷❸❺❻ | RO | ❶❷❸❹❺❻ | | |
| EE | ❶ ³ | LV | --- | SK | ❺ | | |
| FI | ❶ | LT | ❶❸❺❻ | SL | ❶❷❸❺❻❼ | | |

c. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel

Alle Mitgliedstaaten haben von der Mindestharmonisierungsklausel Gebrauch gemacht. Einige bedeutende Beispiele sind:

¹ SPANIEN hat Art. 3(2) lit. a nur teilweise umgesetzt. Obwohl der erste Unterabsatz fast wörtlich umgesetzt wurde, wurde der zweite überhaupt nicht umgesetzt („Verträge über die Lieferung von Waren und über ihre Einfügung in vorhandene Immobilien oder Verträge über die Reparatur bestehender Immobilien werden von dieser Richtlinie erfasst“). Die Literatur kritisiert diese mangelnde Umsetzung und legt die Einbeziehung dieser Verträge als Gebrauch der Minimumharmonisierungsklausel der Richtlinie aus.

² Es gibt jedoch keinen generellen Ausschluss von Kaufverträgen unter 60 Euro. Art. 87 lit. (f) des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz (schließt lediglich nicht-kommerzielle, rein karitativen Zwecken dienende Kaufverträge aus, die 50 Euro nicht übersteigen).

³ Der Ausschluss ist auf Kaufverträge unter 15 Euro beschränkt, sofern die Summe sogleich bezahlt wird.

- Art. 4:
 - zusätzliche Informationspflichten zulasten des Gewerbetreibenden (z. B. Telefonnummer des Gewerbetreibenden);
 - festgeschriebene Form zur Ausübung des Widerrufsrechts; und die
 - Formvorschriften für den Vertrag im Ganzen.
- Art. 5(1):
 - Ausweitung der Widerrufsfrist
- Art. 7:
 - Frist zugunsten des Verbrauchers zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rückerstattung des Kaufpreises und Rücksendung der Ware);
 - das Pfandrecht an den gelieferten Waren, um die Rückzahlungsansprüche des Verbrauchers zu gewährleisten

d. Weitere, nicht durch die Richtlinie gewährte Instrumente des Verbraucherschutzes

Einige Mitgliedstaaten haben zusätzliche Verbraucherschutzinstrumente eingeführt oder beibehalten, die nicht in der Richtlinie 85/577 enthalten sind. Beispiele von zumindest einiger Relevanz sind:

- Generelles Verbot von Haustürgeschäften (vor allem in Bezug auf bestimmte Produkte);
- Genehmigungspflicht für Haustürgeschäfte; und
- Zeitliche Beschränkungen für Haustürgeschäfte am späten Abend oder am frühen Morgen.

3. Inkohärenzen und Widersprüche

Beispiele für Inkohärenzen und Widersprüche der Richtlinie 85/577:

- Es ist unklar, ob eine natürliche Person, die gemischte Zwecke verfolgt, von der Richtlinie 85/577 als „Verbraucher“ geschützt wird.

- Es ist fraglich, ob eine gemeinnützige Organisation ebenfalls als „Gewerbetreibender“ angesehen werden kann.
- Die Richtlinie 85/577 enthält keine Bestimmungen über die Berechnung von Fristen und legt auch nicht fest, ob die Widerrufsfrist endet, wenn der letzte Tag ein Sonntag, Samstag oder ein nationaler Feiertag ist.
- Die Richtlinie 85/577 kann gleichzeitig mit anderen Verbraucherschutzrichtlinien anwendbar sein (z.B. Verbraucherkredit, Timesharing). Es ist fraglich, ob die unterschiedlichen Informationspflichten und verschiedenen Besonderheiten hinsichtlich des Widerrufsrechts miteinander in Konflikt geraten.

4. Schutzlücken in der Haustürwiderrufsrichtlinie

Die Überprüfung hat nicht viele Lücken in den Richtlinien aufgedeckt. Beispiele von zumindest einiger Bedeutung sind:

- Verträge, die in Haustürsituationen verhandelt wurden, aber später durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wurden, vor allem am Telefon (solche Verträge werden weder durch die Haustürwiderrufsrichtlinie noch durch die Fernabsatzrichtlinie erfasst);
- Das Fehlen einer Bestimmung über die Beweislast hinsichtlich der Tatsachen und Umstände, die zur Anwendbarkeit der nationalen Umsetzungsnormen führen.

5. Mögliche Hemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Handel

Wenngleich Geschäftsmodelle, die auf einem grenzüberschreitenden Haustürgeschäft basieren, nicht sehr verbreitet scheinen und daher nicht besonders erheblich sind für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, können verschiedene nationale Bestimmungen über Haustürgeschäfte den Binnenmarkt beeinflussen⁴. Unabhängig von diesem Eindruck, könnten einige Handelshemmnisse von zumindest einiger Relevanz sein:

- zusätzliche Informationspflichten

⁴ Vgl. z. B. die kürzlich ergangene EuGH-Entscheidung *A-Punkt-Schmuckhandel*, Rs. C-441/04.

- dem Verbraucher auferlegte Formvorschriften zur Ausübung des Widerrufsrechts (da dies zu einer zusätzlichen Informationspflicht führt)
- obligatorische Standardformulare für die Darstellung der geforderten Informationen
- strenge Formvorschriften für den Vertrag im Ganzen
- keine einheitliche Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts des Verbrauchers
- kein einheitliches Verfahren nach Ausübung des Widerrufsrechts mit Blick auf
 - die Kosten für die Rücksendung der Waren und Fristen für die Rücksendung und Rückgewähr des Kaufpreises
 - Schadensersatz für die Wertminderung

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Im Verlaufe der Überprüfung könnten die folgenden Themen Berücksichtigung finden:

- Definition des Verbrauchers (vor allem mit Blick auf Fälle gemischter Zweckverfolgung)
- Definition des Gewerbetreibenden (vor allem mit Blick auf karitative Vereinigungen)
- Ausweitung auf Verträge, die an öffentlichen Plätzen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden
- Ausweitung auf Verträge, die in Haustürsituationen vorbereitet wurden, aber schließlich danach in einem Laden oder durch Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden
- Einführung einer Vorschrift zur Beweislast
- Bestimmungen über die Formvorschriften für die Ausübung des Widerrufsrechts
- Festgeschriebene Form für eine einheitliche Information über das Widerrufsrecht
- Harmonisierung der Widerrufsfrist und des Verfahrens für die Ausübung des Widerrufsrechts, den Beginn und die Berechnung eingeschlossen

I. Gesetzesbestimmungen in den Mitgliedstaaten vor Umsetzung der Haustürwiderrufsrichtlinie

Die Mitgliedstaaten hatten kein kohärentes Gesetzesrecht zum Verbraucherschutz im Falle von Haustürgeschäften bevor die Richtlinie 87/577 in Kraft trat. Das Schutzniveau unterschied sich enorm und reichte von einem hohen Niveau in manchen Ländern (z. B. DÄNEMARK und SCHWEDEN) bis zu einem praktisch nicht existenten in anderen Ländern (z. B. TSCHECHISCHE REPUBLIK, RUMÄNIEN, POLEN, UNGARN). Haustürgeschäfte waren in manchen Mitgliedstaaten bereits Gegenstand von gesetzlichen Bestimmungen noch bevor die Europäische Kommission ihre Absicht bekannt gab, Haustürgeschäfte auf europäischer Ebene zu regeln. Zum Beispiel waren Haustürgeschäfte mit Ausnahme der gesetzlich geregelten und zugelassenen Konstellationen in LUXEMBURG durch das „Gesetz über Hausiererei und Wandergewerbe“ (1970) und in BELGIEN durch das „Gesetz zu Handelspraktiken“ (1971) und das Königliche Dekret 82 vom 28. November 1939 über Ambulante (Wandergewerbe) Handelsaktivitäten grundsätzlich verboten. Das SCHWEDISCHE „Gesetz zu Haustürgeschäften“ (1971) sowie das FRANZÖSISCHE „Gesetz Nr. 72-1137 über Hausbesuche und Haustürgeschäfte“⁵ und das NIEDERLÄNDISCHE „Gesetz über Hausieren“ (1973) gewährten alle ein Widerrufsrecht⁶. Überdies haben die NIEDERLANDE eine Registrierungspflicht für Hausierer verbunden mit der Sanktionierung unangemessenen Verhaltens. Die Frist für die Geltendmachung des Widerrufsrechts betrug zwischen sieben und acht Tagen und begann entweder mit der Registrierung des Vertrages (z. B. NIEDERLANDE) oder der Unterrichtung des Verbrauchers (z. B. SCHWEDEN). Später haben auch DÄNEMARK (1978), FINNLAND (1978) und ÖSTERREICH (1979) Bestimmungen über Haustürgeschäfte erlassen.

Nachdem die Richtlinie 85/577 in Kraft getreten ist, hat DÄNEMARK sie 1987 durch einfache Änderung der bestehenden Gesetze umgesetzt, wohingegen DEUTSCHLAND (1986), PORTUGAL (1987) und das VEREINIGTE KÖNIGREICH (1987) sowie IRLAND (1989), GRIECHENLAND (1991) und SPANIEN (1991) neue Gesetze erlassen haben. Vor allem die neuen Mitgliedstaaten hatten meist keine vergleichbaren Bestimmungen bevor sie sich auf den Beitritt zur EU vorbereiteten. Folglich waren im Falle von ZYPERN und POLEN nur die allgemeinen Bestimmungen über Verträge und vertragliche Haftungsansprüche anwendbar. Die TSCHECHISCHE REPUBLIK

⁵ Das französische Gesetz 72-1137 hat die Gestaltung der Richtlinie 85/577 beeinflusst.

⁶ Unterschiedliche Begrifflichkeiten: „Reuerecht“ in Schweden.

hat vergleichbare Verbraucherschutzbestimmungen vor allem durch die Änderung des Zivilgesetzbuchs mit dem Gesetz 367/2000 eingeführt. Der erste normative Akt im Bereich des Verbraucherschutzes trat in LETTLAND im Oktober 1992 in Kraft mit dem „Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte“. LITAUEN erließ das „Verbraucherschutzgesetz“ im September 2000 mit dem Kapitel über „Verkauf von Waren oder Bereitstellung von Dienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen“. In der SLOWAKEI wurde das Gesetz 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften von 2000 erlassen. In BULGARIEN existierten bis zum Inkrafttreten des ersten Verbraucherschutzgesetzes im Jahre 1999 überhaupt keine Vorschriften über Haustürgeschäfte. Als einzige Ausnahme hat MALTA das Gesetz zu Haustürverträgen im Februar 1987 erlassen.

II. Anwendungsbereich

In den ersten drei Artikeln legt die Richtlinie 85/577 fest, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen der Richtlinie anwendbar sind, z. B. „um den Verbraucher in Bezug auf Verträge zu schützen, die außerhalb von Geschäftsräumen verhandelt wurden“. Während Art. 1 den allgemeinen Anwendungsbereich der Richtlinie beschreibt, bestimmt Art. 2 den persönlichen Anwendungsbereich. Art. 3 der Richtlinie 85/577 enthält Ausnahmen vom Richtlinienanwendungsbereich.

1. Persönlicher Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie ist anwendbar auf „Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher“ geschlossen werden (Art. 1(1)).

a. Verbraucher

In Art. 2 der Richtlinie 85/577 wird der „Verbraucher“ definiert als „eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“. Die Mitgliedstaaten haben verschiedene Gesetzgebungstechniken ergriffen, um diese Definition umzusetzen. Insbesondere haben einige Mitgliedstaaten eine allgemeine Definition des Verbrauchers für einige

oder alle ihrer Umsetzungsgesetze zu den Verbraucherschutzrichtlinien eingeführt (vgl. den allgemeinen Überblick unter Teil 3.A.II.). Ein Unterschied von zumindest einiger Bedeutung im Bereich der Haustürgeschäfte ist die Ausweitung auf juristische Personen in die Definition des Verbrauchers wie in BELGIEN⁷. In der SLOWAKEI werden ganz allgemein juristische Personen nach dem Slowakischen Verbraucherschutzgesetz als Verbraucher angesehen, aber sie sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Schutzes in Bezug auf Haustürgeschäfte ausgenommen⁸. In LETTLAND⁹ gab es 2005 eine Reform, in deren Zuge juristische Personen vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK gibt es eine allgemeine Definition des Verbrauchers für alle Verbraucherverträge¹⁰. Juristische Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, könne auch als Verbraucher angesehen werden.

Das POLNISCHE¹¹ Zivilgesetzbuch verwendet eine weiter gefasste Definition des Verbrauchers, indem diese fordert, dass das von einer natürlichen Person ausgeführte Rechtsgeschäft nicht direkt mit ihren beruflichen oder gewerblichen Aktivitäten in Verbindung steht. Im Gegensatz dazu verlangt der BELGISCHE Gesetzgeber, dass die Person ausschließlich für Zwecke handeln muss, die außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit liegen, um als Verbraucher anerkannt zu werden. Gemäß dem FRANZÖSISCHEN Fallrecht können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinigungen natürlicher Personen auch als „Verbraucher“ behandelt werden. Nach dem SPANISCHEN Recht können natürliche und juristische Personen Verbraucher sein und müssen der Endabnehmer der Güter oder Dienstleistungen sein¹². Das Gesetz definiert welche Personen nicht Endabnehmer sind. Dies sind Personen „mit dem Ziel, sie (z. B. Güter oder Dienstleistungen) in den Produktions-, Verarbeitungs- oder Kommerzialisierungsprozess einzuführen. Zum Beispiel können in Spanien selbst Gewerkschaften als Verbraucher angesehen werden¹³. In GRIECHENLAND ist eine natürliche oder eine juristische Person immer Verbraucher, wenn sie der letzte Teil in einer Lieferkette ist, unabhängig davon, ob die Güter oder Dienstleistungen für den beruflichen oder gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. Ähnlich wird eine natürliche Person als Endabnehmer der Güter oder Dienstleistungen (*consommateur final privé*) in LUXEMBURG als Verbraucher angesehen. In DEUTSCH-

⁷ Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz. Umgekehrt definiert das Belgische Gesetz zu Handelspraktiken den Verbraucher als eine Person, die ausschließlich für Zwecke handelt, die außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit liegen.

⁸ Art. 1 des Gesetzes Nr. 108/2000 über Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

⁹ Änderung des Art. 1 (1) des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte, seit 11. November 2005 in Kraft.

¹⁰ § 52 CC.

¹¹ Art. 22 CC.

¹² Art. 1(2) des Gesetzes 26/1984 vom 19. Juli zum Schutz der Verbraucher.

¹³ Audiencia Provincial Teruel, Urteil vom 31. Oktober 2002, 171/2002 “C.S.I.-C.S.I.F” v “G.T.A.P., S. L.”.

LAND sind die sog. Doppelnutzungsfälle, in denen eine natürliche Person die Güter oder Dienstleistungen sowohl für ihre privaten Zwecke als auch für ihre beruflichen Zwecke nutzt, Gegenstand von Diskussionen geworden und liefern ein Beispiel für die Tatsache, dass die genaue Festlegung und Definition des Begriffs „Verbraucher“ nicht für jeden Einzelfall möglich ist. Deutsche Gerichte würden vermutlich auf die Frage abstellen, welcher Zweck, der private oder der berufliche bzw. gewerbliche, überwiegt¹⁴. Auch in ITALIEN ist der vorherrschende Zweck entscheidend, den das Gericht festlegt, indem es die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, z. B. die Art der Ware und / oder der Dienstleistung wie sie im Vertrag festgelegt sind und die Natur der Vereinbarung¹⁵.

Die ÖSTERREICHISCHE Rechtsprechung hat die Frage behandelt, ob Geschäfte zur Gründung eines Unternehmens (*Gründungsgeschäfte*) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Der OGH¹⁶ befand, die Tatsache, dass ein Individuum in der Folge seinen Verbraucherstatus verliert, nicht bedeutet, er verwerke den Schutz, der ihm als Verbraucher gewährt wird. Im Gegensatz dazu hat die ITALIENISCHE Rechtsprechung¹⁷ befunden, dass eine Person, die Verträge schließt, um eine geschäftliche Tätigkeit zu beginnen, nicht als Verbraucher angesehen werden kann.

b. Gewerbetreibender

Richtlinie 85/577 sieht den „Gewerbetreibenden“ als eine natürliche oder juristische Person, die „beim Abschluss des betreffenden Geschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt“. Einige Mitgliedstaaten folgen der Richtliniendefinition strikt: DÄNEMARK, IRLAND und LETTLAND. Dennoch existieren in den meisten Mitgliedstaaten Unterschiede:

| | |
|------------------|--|
| AT ¹⁸ | Kumulative Voraussetzungen: der Gewerbetreibende muss Besitzer (nicht Eigen- |
|------------------|--|

¹⁴ OLG Naumburg, Urteil vom 11. Dezember 1997, NJW-RR 1998, 1351 (zum Verbraucherkredit).

¹⁵ Tribunale Bari, Urteil vom 31. August 2001, Lavopa v. Soc. Inditel S.p.A.

¹⁶ OGH, Urteil vom 20. Oktober 2004, 2 Ob 178/05y.

¹⁷ Cass., Urteil vom 14. April 2000, 4843 Ambrogio Ciocca v. Soc. Galassia.

¹⁸ Art. 1(1) Konsumentenschutzgesetz.

| | |
|------------------|---|
| | tümer) eines Unternehmens sein (z. B. „Pächter“); und das Rechtsgeschäft muss Teil der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit sein ¹⁹ ; die betreffende Person ist Partei des Rechtsgeschäfts, unabhängig von dritten Personen, die einbezogen sein können, ohne Partei zu sein; juristische Personen des öffentlichen Rechts werden aufgrund einer speziellen Rechtsverordnung immer als Gewerbetreibende angesehen, gemeinnützige Organisationen können auch als Gewerbetreibende angesehen werden |
| BE ²⁰ | Die Definition bezieht „alle Kaufleute und Handwerker“ ein, „gemeinnützige Organisationen, die innerhalb ihrer Satzung eine ökonomische Tätigkeit ausüben“, „Regierungsinstitutionen, die eine kommerzielle, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben“, „juristische Personen, an denen die Regierung die Mehrheit der Aktien hält und die eine kommerzielle, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben“ und „Personen, die im Namen oder für Rechnung eines Dritten, einer juristischen Person oder anderer handeln und die eine industrielle, finanzielle oder kommerzielle Tätigkeit ausüben“ |
| BG ²¹ | Sowohl juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. |
| CY ²² | Nur geringe Unterschiede |
| CZ ²³ | Verwendung des Begriffs „Anbieter“; ansonsten nur geringe Unterschiede |
| EE | Person, die „verkauft, anbietet oder in sonstiger Weise vertreibt“ |
| FI | Private und öffentliche juristische Personen; keine Erwähnung von Vertretern; |

¹⁹ Nach einem Urteil des OGH vom 14. Juli 2005, 6 Ob 135/05d, fällt ein Rechtsgeschäft, das zwischen Unternehmern geschlossen wird, außerhalb des Anwendungsbereichs, selbst wenn eine Vertragspartei in der Folge die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aufgibt.

²⁰ Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

²¹ Zusatzvorschrift Nr. 13 Abs. 1 zum Verbraucherschutzgesetz.

²² Art. 2 des Gesetzes zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen von 2000, L.13(I)/2000.

²³ § 52(3) CC.

| | |
|------------------|---|
| | Zweck der Tätigkeit des Gewerbetreibenden muss ökonomischer Natur sein |
| EL ²⁴ | Natürliche oder juristische Personen, was auch öffentliche und kommunale Unternehmen und nicht Gewinn machende private Organisationen einschließt |
| LT | Definitionen in verschiedenen Gesetzen ²⁵ ; Definition im Verbraucherschutzgesetz enthält die Definition des Gewerbetreibenden und Dienstleistungsanbieters; keine Erwähnung von anderen Personen wie Vertretern oder Mittelspersonen, gemeinnützigen juristischen Personen oder Verbrauchern, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit beginnen; Definition im CC betrifft auch Vertreter |
| MT | Definition bezieht Handelsgesellschaft mit ein; Personen, die im Namen oder für Rechnung des Gewerbetreibenden oder gemäß seiner Anweisung handeln, sind eingeschlossen; eingeschlossen sind auch ‚Haustürverkäufer‘ ²⁶ ; überdies kann der zuständige Minister für Verbraucherangelegenheiten nach Konsultation des Rates für Verbraucherfragen jegliche andere Kategorie oder Klasse von Personen als „Gewerbetreibende“ qualifizieren; Gewerbetreibende brauchen eine Genehmigung, um Haustürgeschäfte zu tätigen |
| NL ²⁷ | Verwendung des Begriffs „Kundenwerber“ (colporteur); die Zielsetzung des Verkäufers ist auch einbezogen in die Definition „der versucht, ein privates Individuum zu einem Vertragsabschluss zu bewegen“ ... „in Verbindung mit einer Empfehlung“; bezieht auch gemeinnützige juristische Personen mit ein |
| PL ²⁸ | Die Übersetzung des POLNISCHEN Begriffs Geschäftstätigkeit wäre weiter als „Gewerbetreibender“ und meint eine Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in Verbindung mit einem Unternehmen ausübt |

²⁴ Art. 4 lit. (d) und Art. 3 des Gesetzes 2251/1994 Verbraucherschutzgesetz.

²⁵ Art. 6.350(1) CC, S. 1; Art. 2(2) und (3) Verbraucherschutzgesetz.

²⁶ Wird definiert als eine Person, die im Wege eines Haustürgeschäftes die Beschaffung oder Lieferung irgendeiner Art von Gütern oder Dienstleistungen anbietet, ungeachtet dessen, ob das Angebot ohne Aufforderung der Person erfolgte, der es angeboten wird oder ob es von dieser letztgenannten Person aufgrund von Werbung erbeten wurde, bezieht jedoch nicht Verkäufer von Lebensmitteln oder Getränken ein, die ihre Waren im Wege von Haustürgeschäften vertreiben.

²⁷ Art. 1(1) lit. c, (2) Direktvertriebsgesetz.

| | |
|------------------|--|
| PT | Verwendung des Begriffs „Anbieter“; natürliche oder juristische Person, die in ihrer beruflichen / gewerblichen Eigenschaft handelt; andere Personen, die im Namen oder für Rechnung der vertragsschließenden Partei handeln, sind nicht ausdrücklich in die Definition einbezogen, aber die Bestimmung wäre nach einer allgemeinen Regel auf sie anwendbar |
| RO | Geringe Abweichung: Nur „eine im Namen des Gewerbetreibenden handelnde Person“, die Alternative „auf Rechnung des Gewerbetreibenden“ wurde ausgelassen ²⁹ . |
| SK | Etwas andere Formulierung ³⁰ ; Genehmigungspflicht; andere Person, die für den Gewerbetreibenden handeln, sind einbezogen ³¹ |
| SL ³² | Andere Personen, die im Namen oder für Rechnung der vertragsschließenden Partei handeln, sind nicht ausdrücklich in die Definition einbezogen, aber die Bestimmung ist auf sie ebenfalls anwendbar |
| ES ³³ | Andere Formulierung im Umsetzungsgesetz: „Geschäftsmann“ anstelle von „Gewerbetreibender“ und die Formulierung „der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt“ wird nicht verwandt; keine unmittelbare Umsetzung der Definition, aber indirekt sind beide Auslegungen des Begriffs „Gewerbetreibender“ – im engeren Sinn sowie ein Dritter, der im Namen oder für Rechnung des Gewerbetreibenden handelt, anwendbar |
| SE | So wie in anderen schwedischen Verbraucherschutzgesetzen |
| UK ³⁴ | Andere Begrifflichkeit: eine Person, die für Zwecke ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, eingeschlossen solche, die im Namen oder für Rech- |

²⁸ Art. 43 CC.

²⁹ Art. 2 lit. b der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

³⁰ § 2(1) lit. b, § 2(3) des Verbraucherschutzgesetzes Nr. 634/1992; § 2 des Gesetzes Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

³¹ Gemäß der Änderung 118/2006 Z.z. (Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2006). Dieses Gesetz änderte § 2 des Gesetzes Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

³² Art. 3(1) Verbraucherschutzgesetz.

³³ Art. 1(1)(a) und (b) des Gesetzes 26/1991 vom 21. November zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

| |
|-----------------------------------|
| nung einer solchen Person handeln |
|-----------------------------------|

2. Situationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen

Die Richtlinienbestimmungen sind anwendbar auf „Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt und einem Verbraucher geschlossen werden:

- während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs oder
- anlässlich eines Besuchs des Gewerbetreibenden
 - (i) beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers
 - (ii) am Arbeitsplatz des Verbrauchers, sofern der Besuch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt“ (Art. 1(1)).

a. Allgemeine Anwendbarkeit

Im Großen und Ganzen haben die meisten Mitgliedstaaten die gleiche Art von Verträgen und Situationen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/577 fallen, wenngleich gelegentlich abweichende Begrifflichkeiten verwendet wurden. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Richtlinie 85/577 werden nach lettischem Recht Verträge, die während eines Ausflugs geschlossen werden, nicht durch das Umsetzungsgesetz geschützt.

Erwähnenswert ist, dass der EuGH einige Details geklärt hat hinsichtlich der Situationen, die von der Richtlinie umfasst sind. Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten müssen diese Rechtsprechung bei der Anwendung der nationalen Gesetze über Haustürgeschäfte berücksichtigen. In seinem Urteil *Travel VAC*, C-423/97 hat der EuGH befunden, dass ein Vertrag, der unter dem Umstand geschlossen wird, dass ein Gewerbetreibender den Verbraucher einlädt, persönlich zu einem bestimmten, in einiger Entfernung zum Wohnort des Verbrauchers liegenden Ort zu kommen, der nicht zu den Geschäftsräumen gehört, in denen der Gewerbetreibende für gewöhnlich seiner Geschäftstätigkeit nachgeht und nicht deutlich als Geschäfts-

³⁴Art. 2(1) der Verbraucherschutzverordnung über den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen von 1987.

räume für den Verkauf an die Öffentlichkeit erkennbar ist, um dem Verbraucher die Waren oder Dienstleistungen anzubieten, als ein Vertrag anzusehen ist, der im Sinne der Richtlinie während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs geschlossen wurde. Im selben Urteil hat der EuGH klargestellt, dass der Verbraucher nicht beweisen muss, er sei vom Gewerbetreibenden beeinflusst oder manipuliert worden. Es ist ausreichend, dass der Vertrag unter Umständen geschlossen wurde, die denen in der Richtlinie beschriebenen entsprechen.

Außerdem hat der EuGH in seinem Urteil *Crailsheimer Volksbank*, C-229/04 bestimmt, dass, sofern ein Dritter im Namen oder für Rechnung des Gewerbetreibenden auf die Verhandlungen oder den Vertragsschluss einwirkt, die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht von dem Umstand abhängig gemacht werden kann, dass der Gewerbetreibende sich bewusst gewesen sein muss, der Vertrag sei in einer Haustürgeschäftssituation abgeschlossen worden. In der Zwischenzeit haben die DEUTSCHEN Gerichte, die vor dieser Entscheidung anders geurteilt hatten, die Rechtsprechung des EuGH übernommen.

Viele Mitgliedstaaten haben den Anwendungsbereich der Gesetze über Haustürgeschäfte erweitert. Die folgenden Arten von Erweiterungen sind zu erkennen:

aa. Erweiterung der Liste an Haustürsituationen

Einige Mitgliedstaaten haben die Liste der Situationen erweitert, in denen der Verbraucher geschützt wird, z. B. DEUTSCHLAND, wo Verträge einbezogen sind, die geschlossen werden in Folge einer Überraschung / eines plötzlichen Herantretens durch den Gewerbetreibenden in einem Transportmittel oder an einem offenen öffentlichen Platz. Zudem verlangt das deutsche Recht nicht einen, vom Gewerbetreibenden organisierten „Ausflug“ außerhalb seiner Geschäftsräume. Ausreichend ist eine „Freizeitveranstaltung“, die von einem Geschäftsmann oder einem Dritten zumindest auch im Interesse des Geschäftsmanns organisiert wurde³⁵. Hinsichtlich des Aspekts, dass der Gewerbetreibende den Ausflug nicht selbst organisiert, hat der BELGISCHE Gesetzgeber auch klargestellt, dass der Ausflug entweder vom Gewerbetrei-

³⁵ Nach einem BGH-Urteil (vom 28. Oktober 2003, X ZR 178/02) müssen bei einer solchen Freizeitveranstaltung der Freizeitaspekt und das Verkaufsangebot organisatorisch solcherart miteinander verknüpft sein, dass der Kunde durch die Werbung und Ausführung der Veranstaltung, in eine freizeitlich gelassene Grundstimmung versetzt wird und nur mit Mühe einem Angebot, das auf einen Vertragsschluss gerichtet ist, entsagen kann.

benden selbst oder in seinem Namen organisiert worden sein kann³⁶. Das FRANZÖSISCHE und das PORTUGIESISCHE³⁷ Gesetz zu Haustürgeschäften ist jeweils auch auf Fälle anwendbar, in denen der Verbraucher vom Kaufmann zu einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Kaufmanns eingeladen wurde. In RUMÄNIEN ist das Umsetzungsgesetz auf Verträge anwendbar, die in Übergangssituationen geschlossen werden, wie z. B. Zeitarbeit, Studium, medizinische Behandlung oder an öffentlichen Plätzen.³⁸ Selbiges gilt in ITALIEN, vorausgesetzt, dass ein namenstragendes Auftragsformular unterschrieben wird. Darüber hinaus ist das Umsetzungsgesetz auch auf Verträge anwendbar, die mittels Fernsehen oder audiovisueller Medien geschlossen wurden³⁹. In LITAUEN fallen Verträge, die während eines Besuchs in einer Bildungseinrichtung oder einem vergleichbaren Ort geschlossen werden (z. B. Schule, Universität etc.) in den Anwendungsbereich des nationalen Gesetzes, das die Richtlinie 85/577 umsetzt⁴⁰. Darüber hinaus werden durch die DÄNISCHE Gesetzgebung alle Verträge geschützt, die außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden abgeschlossen werden, z. B. auf der Straße abgeschlossene Verträge, auf Plätzen, in Restaurants, am Bahnhof oder an anderen öffentlichen Orten und mittels Telefon⁴¹. Auch in ESTLAND, MALTA und SPANIEN fallen Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden verhandelt werden, in den Schutzbereich. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK werden Verträge erfasst, die außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden geschlossen werden sowie Verträge mit einem Gewerbetreibenden, der keine dauerhaften Geschäftsräume besitzt.

Spezielle Vorschriften über Verträge, die auf Messen geschlossen werden, enthalten das BELGISCHE⁴² und das SLOWENISCHE Recht⁴³. In ZYPERN⁴⁴ wurde der Anwendungsbereich um Besuche erweitert, die der Gewerbetreibende an „jedem anderen Ort“ vornimmt. Das GRIECHISCHE⁴⁵ Recht verweist auf „den Ort außerhalb der Geschäftsräume, der vom Gewerbetreibenden

³⁶ Art. 86(1) Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

³⁷ Die Situation, mit der sich das EuGH-Urteil in *Travel Vac.* befasst, ist im portugiesischen Gesetz ausdrücklich geregelt.

³⁸ Art. 3 lit. c der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

³⁹ Art. 45(1) der Verordnung Nr. 206 vom 6. September 2005 „Verbrauchergesetz“.

⁴⁰ Art. 14(1) des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherschutz der Republik Litauen, Art. 6.357 CC.

⁴¹ Art. 3(1) des Gesetzes Nr. 451 vom 9. Juni 2004 zu bestimmten Verbraucherverträgen.

⁴² Art. 86(1) Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

⁴³ Art. 46(3) Verbraucherschutzgesetz.

⁴⁴ Art. 3(1)(b) (iii) des Gesetzes Nr. 13(I)/2000 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen.

⁴⁵ Art. 3(1) des Gesetzes 2251/94 zum Verbraucherschutz.

den gewählt wurde“. Folglich ist der Anwendungsbereich insofern weiter als eine Vielzahl von möglichen Orten eingeschlossen ist. Wichtiger ist das Kriterium, dass der Vertrag „auf Initiative des Gewerbetreibenden zustande kommen“ muss. Einerseits ist dies restriktiv, da Verträge ausgeschlossen werden, die auf Initiative des Verbrauchers geschlossen werden. Andererseits ist das Kriterium des außerhalb der Geschäftsräume befindlichen Ortes lediglich eine widerlegbare Vermutung für die Initiative des Gewerbetreibenden. Im Ergebnis können auch Verträge, die in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden geschlossen wurden, in den Anwendungsbereich fallen, wenn die Initiative des Gewerbetreibenden festgestellt werden kann, z. B. wenn der Verbraucher durch Geschenke oder Freizeitangebote in die Geschäftsräume gelockt wurde.

Da der Anwendungsbereich negativ formuliert ist⁴⁶, können in ÖSTERREICH Verträge, die auf Ausflügen geschlossen werden, auch in den Anwendungsbereich fallen. Nach einem Urteil des OGH⁴⁷ muss die Situation typischerweise die Gefahr bergen, dass der Verbraucher überrascht wurde. Das soll nicht der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einer angebotenen Reise zu einem angemessenen Preis neben verschiedenen Besichtigungstouren ein organisierter Besuch in einer Werkstatt vorgenommen wird, in der dort gefertigte Waren verkauft werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Überprüfung mag es überlegenswert sein, ob die beschränkte Liste an Situationen, in denen der Verbraucher geschützt ist (Art. 1(1)), den Beispielen DÄNEMARKS, ESTLANDS, MALTAS und DEUTSCHLANDS folgend, erweitert werden sollte. Solch eine Erweiterung könnte zu einer Generalklausel führen, die alle außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge einschließt, soweit es nicht Fernabsatzverträge sind. Eine konkretere Erweiterung könnte sein, bestimmte an öffentlichen Orten geschlossene Verträge einzubeziehen.

⁴⁶ Konsumentenschutzgesetz, Art. 3(2) “Vertragsschluss nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers und ebenfalls nicht an einem Marktstand oder Messestand”.

⁴⁷ OGH, Urteil vom 10. November 1993, 7 Ob 599/93.

bb. Waren und Dienstleistungen

Die Richtlinie ist unklar hinsichtlich der Frage nach den einbezogenen Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften. Art. 1(1) bestimmt – in der englischen Version – „contracts under which a trader supplies goods or services“. Der EuGH-Fall C-45/96 – *Bayerische Hypotheken- und Wechselbank*, der eine Garantie behandelte, hat einen sprachlichen Unterschied zwischen zwei Gruppen von Sprachen zutage befördert. Zum Beispiel lauten die französische und die deutsche Fassung: « contrats conclus entre un commerçant fournisseur des biens ou des services » und „Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden“. Diese Fassungen scheinen weiter zu sein, weil sie nur verlangen, dass der Gewerbetreibende ganz allgemein Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, wohingegen die englische Fassung zu fordern scheint, dass der jeweilige, in einer Haustürsituation geschlossene Vertrag die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat. Eine Bürgschaft des Verbrauchers zugunsten einer Bank fällt ohne weiteres unter die deutsche und die französische Fassung (weil die Bank – im Allgemeinen – Dienstleistungen erbringt), wohingegen dies in Bezug auf die englische Fassung zweifelhaft ist (da die Bürgschaft des Verbrauchers wohl kaum als durch die Bank erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann). Der EuGH stellt in der Entscheidung *Bayerische Hypothekenbank* fest, dass eine Bürgschaft grundsätzlich unter Art. 1 der Richtlinie fällt⁴⁸. Das Problem in diesem Fall war, dass der Bürge die Rückzahlung der vertraglichen Schuld einer anderen Person garantierte, die ihrerseits im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelte. Der EuGH entschied, dass solch eine Bürgschaft für ein Geschäftsdarlehen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle⁴⁹. Folglich fallen nur Bürgschaften für private Darlehen unter die Richtlinie. Es könnte zu erwägen sein, ob dies eine Schutzlücke darstellt, die im Rahmen der möglichen Überprüfung der Richtlinie behoben werden sollte.

In Bezug auf Bürgschaften ist die deutsche Rechtsprechung der oben dargestellten EuGH-Entscheidung gefolgt. 1998 hat der BGH⁵⁰ entschieden, dass eine Bürgschaft nicht unter die Definition der Richtlinie 85/577 fällt, wenn sie eine finanzielle Verpflichtung absichert, die der Hauptschuldner im Rahmen seiner offiziellen Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat. Im

⁴⁸ Vgl. Rn. 20 des Urteils.

⁴⁹ Vgl. Rn. 23 des Urteils.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 14. Mai 1998, IX ZR 56-95.

Gegensatz dazu hat der OGH⁵¹ in ÖSTERREICH in einer Entscheidung von 2005 geurteilt, dass bei Vertragsschluss der Bürgschaft der Kreditgeber ein Unternehmer und der Bürge ein Verbraucher sein muss, auch wenn die Bürgschaft die Schuld eines Hauptschuldners sichert, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt.

Die meisten Mitgliedstaaten beziehen sich in ihren Umsetzungsgesetzen auf Waren und Dienstleistungen ohne eine weitere Erklärung⁵². Jedoch hat der NIEDERLÄNDISCHE Gesetzgeber klargestellt, dass nicht nur bewegliche Sachen einbezogen sind, sondern auch andere wirtschaftliche Rechte⁵³. In FRANKREICH hat das Cass. Civ.⁵⁴ entschieden, dass ein Vertrag, der Bestimmungen enthält, wonach der Verbraucher einen Teil seines Immobilienbesitzes vermietet, so dass der „Anbieter“ eine Relaisstation dort installieren kann, in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Haustürgeschäfte fällt. Die Bestimmungen werden für anwendbar erklärt, obwohl der Anbieter den Verbraucher nicht im eigentlichen Sinne mit Waren beliefert oder ihm Dienstleistungen erbringt. In PORTUGAL muss Vertragsgegenstand des jeweiligen Vertrages eine Ware oder Dienstleistung sein.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes könnte die Formel „Waren und Dienstleistungen“ als zu eng angesehen werden, weil zum Beispiel Spenden oder der Beitritt zu (gemeinnützigen oder anderen) Vereinigungen nicht umfasst sind. Es kann jedoch bezweifelt werden, ob solch ein Schutz auf EG-Ebene festgeschrieben werden muss.

cc. Angebote und / oder einseitige Rechtsgeschäfte

Art. 1(3) und (4) der Richtlinie beabsichtigen klarzustellen, dass der Verbraucher auch in der Lage sein muss, ein Angebot zu widerrufen, das er in einer Haustürsituation gemacht hat, unabhängig davon, ob das Angebot bindend ist (wie dies grundsätzlich z. B. nach deutschem Recht der Fall ist) oder nicht bindend (wie regelmäßig z. B. nach englischem Recht). Diese Bestimmungen sind unvollständig, da selbstredend auch einseitige, den Verbraucher bindende Rechtshandlungen erfasst sein müssen. Einige Mitgliedstaaten haben ausdrücklich klarge-

⁵¹ OGH, Urteil vom 20. Oktober 2005, 2 Ob 178/05y.

⁵² Im Vereinigten Königreich hat der Court of Appeal im Zusammenhang mit dem UTCCR 1999 (Umsetzung der Richtlinie 93/13) angedeutet, dass „Waren und Dienstleistungen“ im UTCCR in der Tat sehr weit ausgelegt werden sollte, um Mietverträge einzuschließen. Es ist unsicher, ob dieser Linie im Zusammenhang mit Haustürgeschäften gefolgt werden wird.

⁵³ Art. 1(1) lit. (c) und (3) und (4) Direktvertriebsgesetz .

⁵⁴ Cass. Civ., Urteil vom 30. März 2005, Pourvoi No. 04-11.831 Fouque / SFR.

stellt, dass zumindest Angebote, die in Haustürsituationen abgegeben werden, unter die Haustürgeschäftebestimmungen fallen (z. B. BULGARIEN, IRLAND, VEREINIGTES KÖNIGREICH). Andere müssen in dieser Frage auf ihre Gerichte vertrauen. ÖSTERREICH hat ausdrücklich bestimmt, dass seine Haustürgeschäftevorschriften alle Rechtsgeschäfte zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden umfassen und damit nicht nur alle Arten gegenseitiger Verträge (ausgeschlossen sind allein Arbeitsverträge) sondern auch einseitige Rechtshandlungen wie Rücktritt, Widerruf oder Mitgliedschaft in Vereinen⁵⁵. Die RUMÄNISCHE Verordnung Nr. 106/199 zur Umsetzung der Richtlinie ist auf Verträge anwendbar, bei dem der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat, durch das er später vertraglich gebunden wird. In denjenigen Mitgliedstaaten, welche den Anwendungsbereich ihres Rechts über Haustürgeschäfte auch auf Verträge erstrecken, die nicht während, sondern nach der Haustürsituation geschlossen werden (vgl. den folgenden Abschnitt), sind Angebote automatisch miterfasst.

dd. In Haustürsituationen verhandelte Verträge, die aber erst danach geschlossen werden

Einige Mitgliedstaaten beziehen auch Verträge ein, die in Geschäftsräumen abgeschlossen werden, sofern auf den Verbraucher zuvor in einer Haustürsituation eingewirkt wurde. Das ist zum Beispiel in ÖSTERREICH der Fall, wo das Umsetzungsgesetz auch in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden geschlossene Verträge einschließt, sofern der Verbraucher dorthin gelockt wurde. In POLEN ist der Schutzbereich auf Verträge ausgeweitet, die in Geschäftsräumen geschlossen werden, vorausgesetzt, die Vertragsangebote wurden außerhalb der Geschäftsräume gemacht⁵⁶. Das DEUTSCHE Recht schützt den Verbraucher, wenn er zum Vertragsschluss in eine Haustürgeschäftesituation gebracht wurde. In FRANKREICH sind die Bestimmungen über Haustürgeschäfte anwendbar, wenn ein Vertrag in den Geschäftsräumen abgeschlossen wird, aber erst nachdem der Verbraucher per Telefon eingeladen wurde, dorthin zu kommen⁵⁷.

⁵⁵ Art. 1(1)(1) Konsumentenschutzgesetz.

⁵⁶ Art. 1(3) des Gesetzes vom 2. März 2000 zum Schutz von Verbraucherrechten und zur Haftung für unsichere Produkte.

⁵⁷ Cour de cassation, Strafkammer, 10. Januar 1996, Recueil Dalloz, 1996, Informations Rapides, 120.

ee. Vom Verbraucher erbetener Besuch

Im Hinblick auf die speziellen Richtlinienbestimmungen, die den vom Verbraucher erbetenen Besuch behandeln, finden sich unterschiedliche Umsetzungsgesetze. Zum Beispiel haben einige Mitgliedstaaten die Bestimmung nicht umgesetzt, wonach Verträge, die während eines vom Verbraucher ausdrücklich gewünschten Besuchs abgeschlossen werden, vom Schutz ausgeschlossen werden können. In DÄNEMARK, FRANKREICH, ITALIEN, LETTLAND und POLEN sind die schützenden Normen auch auf Besuche anwendbar, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgen, wohingegen in BELGIEN⁵⁸, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK⁵⁹ RUMÄNIEN⁶⁰ und SLOWENIEN die Bestimmungen nur bei unaufgeforderten Besuchen Anwendung finden. In BELGIEN jedoch bedeutet die Annahme eines telefonischen Angebots des Verkäufers, den Verbraucher zu Hause zu besuchen, nicht ein vorhergehendes Erbeten durch den Verbraucher⁶¹. Ein Verbraucher, der sein Interesse für ein Produkt oder eine Dienstleistung zeigt, die in einer Werbebroschüre angeboten wird, kann nicht mit einem Verbraucher gleichgesetzt werden, der einen Verkäufer bittet, ihn zu Hause zu besuchen, um den Kauf dieses Produkts oder dieser Dienstleistung zu verhandeln⁶². Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH⁶³ fallen unaufgeforderte Besuche ebenso in den Anwendungsbereich wie Besuche, die durch vorhergehende, unaufgeforderte Besuche oder Telefonate verabredet wurden⁶⁴. In ZYPERN gelten die schützenden Bestimmungen für unerbetene Besuche, sowie wenn der Gewerbetreibende wegen einer Sache eingeladen wurde, die sich von der unterscheidet, die er tatsächlich anbietet.

⁵⁸ Die schützenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn und nur wenn der Verbraucher ausdrücklich den Besuch erbeten hat und dies vor dem Besuch geschehen ist, um über den Verkauf von Waren oder über Dienstleistungen zu verhandeln. Die Beweislast für den Besuchswunsch liegt beim Verkäufer (CA Gent, Urteil vom 3. Februar 2004, 2003/AR/960 Mini-Flat n.v. / Chris Vandellannoote).

⁵⁹ § 57(1) CC, letzter Satz.

⁶⁰ Art. 3 lit. b der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

⁶¹ Art. 87 lit. a des Gesetzes zu Handelspraktiken.

⁶² CA Brüssel, Urteil vom 25. Februar 2005, 1999/AR/202 s.a. Euroconstruction/Mr. und Mrs. Danielswicz-Claes.

⁶³ Am 7. September 2006 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs zwei Vorschläge zur Änderung der Haustürgeschäftesetzgebung im Vereinigten Königreich erlassen: erstens, das Widerrufsrecht soll auch möglich sein, wenn der Besuch des Gewerbetreibenden beim Verbraucher erbeten wurde, z. B. im Voraus vereinbart; zweitens, müssen Verträge den Widerrufshinweis deutlicher sichtbar machen und die Umstände, unter denen ein Widerrufsrecht erlischt, klar anzeigen. Die erste Änderung erfordert ein formelles Gesetz, da dies den Anwendungsbereich der Richtlinie überschreitet und es unter dem Europäische Gemeinschaft Gesetz 1972 keine Rechtssetzungsbefugnis für eine Rechtsverordnung gibt, um diese Änderung herbeizuführen.

Details zu den Vorschlägen finden sich unter <http://www.dti.gov.uk/files/file33819.pdf> (zuletzt besucht am 7. September 2006).

⁶⁴ Art. 3(3)(a) und (b) der Verbraucherschutzverordnung (Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) 1987.

Nach ÖSTERREICHISCHEM⁶⁵ Recht hat der Verbraucher kein Widerrufsrecht, wenn die Geschäftsbeziehung durch den Verbraucher angebahnt wurde⁶⁶. Nach der österreichischen Rechtsprechung meint „anbahnen“, dass der Verbraucher den Kontakt initiiert und die Bereitschaft signalisiert haben muss, ein bestimmtes Verbrauchergeschäft abzuschließen.

Auch in LITAUEN⁶⁷ fallen erbetene Besuche in den Anwendungsbereich, sofern der Verbraucher andere Waren und Dienstleistungen angeboten bekommt als er nachgefragt hat. Eine ähnliche Bestimmung ist in GRIECHENLAND und auch in BULGARIEN zu finden. Für den Fall jedoch, dass der Gewerbetreibende Produkte anbietet, die sich von denen unterscheiden, derenwegen er eingeladen wurde, finden die schützenden Bestimmungen dann keine Anwendung, wenn der Verbraucher wusste oder hätte wissen müssen, dass die angebotenen Produkte entweder Teil der gewerbsmäßigen Tätigkeit des Gewerbetreibenden sind oder mit den Produkten in enger Beziehung stehen, für die der Gewerbetreibende eingeladen wurde. Nach PORTUGIESISCHEM Recht fallen Besuche in den Schutzbereich, die von dem Verbraucher oder dem Gewerbetreibenden erbeten wurden, wenn der Verbraucher sich nicht dessen bewusst war, dass der Gewerbetreibende auch diese spezielle Art von Waren oder Dienstleistungen anbietet. Nach BULGARISCHEM Recht gilt der Schutz des Verbraucherschutzes auch noch in Fällen, in denen der Verbraucher ein Angebot macht, und zwar unabhängig davon, ob dieses Angebot für ihn bindend ist oder nicht. In MALTA fallen Verträge, die ausschließlich auf Initiative des Verbrauchers geschlossen werden, aus dem Schutzbereich heraus mit Ausnahme solcher Fälle, in denen der Verbraucher nur einen Katalog, Muster oder ähnliche Gegenstände bestellt; diese Bitte des Verbrauchers zu einem Besuch oder einer Vorführung und einer Teilnahme an einer Veranstaltung des Gewerbetreibenden wird nicht als Initiative des Verbrauchers betrachtet⁶⁸. Das SPANISCHE Gesetz enthält einige Spezifizierungen zur Initiative des

⁶⁵ Art. 3(3), 1. Spiegelstrich Konsumentenschutzgesetz.

⁶⁶ OGH, Urteil vom 8. November 1995, 7 Ob 594/94. Nach dem OGH Urteil vom 13. Februar 2002, 2 Ob 11/02k kann dies auch der Fall sein, wenn der Verbraucher nach einem allgemein gehaltenen Telefonanruf des Gewerbetreibenden, Interesse zeigt, einen ganz bestimmten Rechtsgeschäft abzuschließen. Die Beweislast liegt beim Gewerbetreibenden.

Nach dem OGH Urteil vom 9. Oktober 1984, 4 Ob 521/84 initiiert ein Verbraucher den Geschäftskontakt mit dem Unternehmer, wenn er auf einer Messe nicht nur allgemeine Informationen fordert sondern vielmehr seine Absicht, in vorvertragliche Verhandlungen zu treten mit dem Ziel ein bestimmtes Rechtsgeschäft abzuschließen, deutlich macht..

In seinem Urteil vom 14. Juli 1998, 4 Ob 183/98k, hat der OGH entschieden, dass der Verbraucher das Rechtsgeschäft angebahnt hat, wenn er Mäntel in der Auslage eines Hotelfoyers aus Interesse näher betrachtet und dies auf eigene Initiative hin. Das gilt selbst dann, wenn der Unternehmer daraufhin den ersten verbalen Kontakt aufnahm und Verkaufsgespräche begann.

⁶⁷ Art. 14(3), 2. Spiegelstrich Verbraucherschutzgesetz.

⁶⁸ Art. 3 lit. (a) Gesetz zu Haustürverträgen.

Verbrauchers⁶⁹. Der spanischen Rechtsprechung zufolge muss die Besuchsnachfrage bestimmt und unmissverständlich sein⁷⁰.

b. Von der Haustürwiderrufsrichtlinie vorgesehene Ausnahmen

aa. Art. 3(1) (Verträge < 60 ECU)

Art. 3(1) der Richtlinie 85/577 enthält eine Option zugunsten der Mitgliedstaaten, Verträge aus dem Anwendungsbereich ihrer nationalen Umsetzungsgesetze auszuschließen, die die Summe von 60 ECU nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, die von dieser Option keinen Gebrauch gemacht haben sind zum Beispiel ZYPERN, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK, FRANKREICH, GRIECHENLAND, UNGARN, LETTLAND, LUXEMBURG und die SLOWAKEI. Obwohl viele Mitgliedstaaten diese Option in der Tat ausgeübt haben, haben sie doch verschiedene Grenzen festgelegt, die von EUR 10 (POLEN) bis zu EUR 50 (BELGIEN) reichen, wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt ist. In Belgien muss der Verkauf zusätzlich für nicht-kommerzielle und ausschließlich gemeinnützige Zwecke getätigt werden. In ESTLAND⁷¹ gibt es eine Grenze von EUR 15, die nur für den Fall Anwendung findet, dass der Verbraucher den Preis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zahlt. Das PORTUGIESISCHE Recht ist auf Verträge unter EUR 60 anwendbar, wenngleich einige Vorschriften (in Bezug auf das Vertragsformular, den Vertragsinhalt und die Vertragsklauseln) nur für Verträge gelten, die diesen Betrag übersteigen⁷².

| | Mitgliedstaaten |
|-----------------|---|
| Nicht umgesetzt | CY, CZ, DK, FR, EL, HU, LU, LV, SK (9) |
| Ausschlüsse | AT (EUR 15 /EUR 45), BE ⁷³ (EUR 50), BG (120 Lev = EUR 60), DE (EUR 40), EE ⁷⁴ (EUR 15), FI (EUR 15), IE (£ 40 = EUR 50.79), IT (EUR 26), LT (LTL 200) MT (20 Maltese liri = EUR 46.68), NL |

⁶⁹ Art. 1(1)(b) des Gesetzes Nr. 26/1991 vom 21. November 1991 zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen.

⁷⁰ Eine Bitte um freie persönliche Information wird nicht als solche eine solche Besuchsnachfrage des Verbrauchers betrachtet, weil sie nur darauf gerichtet ist, Informationen zu sammeln. Die Beweislast für das Vorliegen einer Besuchsnachfrage liegt beim Gewerbetreibenden. Audiencia Provincial Burgos, Urteil vom 26. Oktober 2001, 528/2001 "Entidad técnica de distribución X. S.L." v María Cruz S. R. y Raúl A.S.

⁷¹ Art. 46(2) Verbraucherschutzgesetz.

⁷² Art. 16(4) der Verordnung Nr. 143 vom 26. April 2001.

⁷³ Der Ausschluss ist beschränkt auf Verkäufe, die nicht die Summe von EUR 50 übersteigen und für nicht-kommerzielle und ausschließlich gemeinnützige Zwecke geschlossen werden.

⁷⁴ Der Ausschluss ist beschränkt auf Verkäufe, bei denen der Betrag sogleich gezahlt wird.

| | |
|--|--|
| | (EUR 34), PL (EUR 10), PT (EUR 60, cf. text above) RO (Äquivalent zu EUR 30), SL (3000 Slovenian Tolars = EUR 12.52), ES (EUR 48.08), SE (300 SEK = EUR 32.57), UK (£ 35 = EUR 5082) (16) |
|--|--|

bb. Art. 3(2)

Die Mitgliedstaaten haben auch die Option zur Beschränkung des Anwendungsbereichs aus Art. 3(2) der Richtlinie 85/577 nicht einheitlich ausgeübt. Eine Übersicht zur Wahrnehmung dieser Option wurde bereits in der Zusammenfassung dieses Kapitels gewährt. Beachtung sollte finden, dass zum Beispiel in GRIECHENLAND, PORTUGAL, POLEN, RUMÄNIEN, ITALIEN, IRLAND (mit Ausnahme von Versicherungsverträgen) und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH⁷⁵ im Prinzip die gleichen Situationen vom Schutz ausgenommen werden, wie es die Richtlinie 85/577 erlaubt. Im Gegensatz dazu enthält das LETTISCHE Recht keine Beschränkungen der allgemeinen Definition des Vertrags.

Die folgenden Besonderheiten der einzelnen Umsetzungsgesetze lohnt es sich herauszustellen: DEUTSCHLAND, LITAUEN, MALTA und SPANIEN schließen Verträge aus, die bei einem Notar geschlossen wurden. Dieser Ausschluss ist weiter als es Art. 3(2) lit. a (Verträge in Bezug auf Immobilien) erlaubt und könnte daher gegen die Richtlinie verstoßen. Insbesondere geht der maltesische⁷⁶ Gesetzgeber, der die in Art. 3 der Richtlinie genannten Ausnahmen umsetzte, über die Richtlinie hinaus, indem Verträge ausgeschlossen werden, die nur schriftlich verhandelt wurden, Verträge vor Gericht, einem Notar oder einer anderen Person, die verpflichtet ist, die Parteien über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, selbst wenn sie in einer Haustürgeschäftesituation geschlossen werden (was – für einige dieser Fälle – schwer vorstellbar ist)⁷⁷. Überdies ist der maltesische Minister ermächtigt, andere Verträge von den Regelungen des nationalen Gesetzes zu Haustürverträgen auszunehmen. In Spanien wurde Art. 3(2) lit. a, S. 1 fast wörtlich umgesetzt, ausgenommen sind Verträge, die sich auf Immo-

⁷⁵ Art. 3(4)(a) der Verbraucherschutzverordnung (Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) 1987; (Unterschied: anstelle auf Verträge über „Wertpapiere“ zu verweisen, schließt das Vereinigte Königreich „alle Vereinbarungen, deren Zustandekommen oder Durchführung bei einer von beiden Parteien eine regulierte Handlung darstellt“ aus, z. B. Handeln in und Vermittlung von Investments, Verwaltung, Überwachung und Durchführung von Investments, Schaffung eines gemeinsamen Investmentplans; keine Anwendung auf Verbraucherkreditverträge).

⁷⁶ Art. 3 Gesetz zu Haustürverträgen.

⁷⁷ Der maltesische Gesetzgeber hat angenommen, dass diese Verträge im Allgemeinen nicht an der Haustür abgeschlossen werden. Dieser Ausschluss könnte als eine notwendig anzusehen sein, weil die Definition des „Haustürgeschäfts“ Verträge einschließt, die an irgendeinem Ort oder in Räumlichkeiten verhandelt werden, die außerhalb der Geschäftsräume des Haustürgeschäfteverkäufers liegen.

bilien beziehen; hingegen wurde der zweite Halbsatz (Verträge über die Lieferung von Waren zwecks ihrer Einfügung in vorhandene Immobilien und Verträge über die Reparatur bestehender Immobilien) überhaupt nicht umgesetzt.

In den NIEDERLANDEN sind Verträge im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien über Lebensmittel ausgenommen⁷⁸. Die LITAUISCHE Ausnahme für die Lieferung von Lebensmitteln und Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs verlangt nicht, dass die Waren von einem *ambulanten Einzelhändler geliefert werden*⁷⁹. In SPANIEN ist der Haustürverkauf von Lebensmitteln und Getränken verboten⁸⁰, nicht jedoch ihre Lieferung auf Anfrage des Verbrauchers.

Der Ausschluss von Verträgen, die auf der Grundlage eines Katalogs des Gewerbetreibenden geschlossen werden (Art. 3(1) lit. c der Richtlinie 85/577), wurde in BELGIEN, ITALIEN, LITAUEN und UNGARN nicht umgesetzt. Das ungarische⁸¹ Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Bestimmungen über Fernabsatz anwendbar sind. ZYPERN hat diese Option mit einigen Abweichungen hinsichtlich der Anforderungen ausgeübt, die der Vertrag erfüllen muss, um von den schützenden Bestimmungen ausgenommen zu sein, z. B. der Zeitraum für den Widerruf oder die Rückgabe der Waren und die Informationen, die sowohl im Katalog als auch im Vertrag gewährt werden müssen (ausgedehnt auf mindestens 14 Tage)⁸². Der GRIECHISCHE Gesetzgeber hat eine weitere Ausnahme gemacht: Die schützenden Bestimmungen sind nicht auf kleine Unternehmen anwendbar, die das Wandergewerbe betreiben⁸³.

c. Beweislast

Die Beweislast hinsichtlich der Umstände, die zum Schutz nach den nationalen Umsetzungsgesetzen führen, ist nicht Gegenstand der Richtlinien. Dennoch kann dieser Verfahrensge-

⁷⁸ Art. 1(3) Direktvertriebsgesetz .

⁷⁹ Art. 3(3.1) der Verordnung des Wirtschaftsministers der Republik Litauen zur Festlegung der Verkaufsregeln für Waren und Dienstleistungen in Räumlichkeiten, die nicht für diese Tätigkeit vorgesehen sind, Art. 14(3), 1. Spiegelstrich des Verbraucherschutzgesetzes der Republik Litauen, Art. 6.357(3), 1. Spiegelstrich CC.

⁸⁰ Art. 5(2) lit. d des Gesetzes Nr. 26/1984 vom 19. Juli 1984 zum Schutz von Verbrauchern, Art. 2(1), 1. Satz, Nr. 6 des Gesetzes Nr. 26/1991 vom 21. November 1991 zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen.

⁸¹ § 1(6) Verordnung Nr. 370/2004 (XII.26.) zu Haustürgeschäften.

⁸² Art. 4 lit. (c) des Gesetzes Nr. 13(I)/2000 zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen.

⁸³ Art. 3(7) des Gesetzes Nr. 2251/94 zum Verbraucherschutz.

sichtspunkt entweder das Verbraucherschutzniveau erhöhen oder zumindest die Durchsetzung der Verbraucherrechte verkomplizieren. Erstgenannter Fall liegt vor, wenn die Beweislast hinsichtlich der Tatsachen, die das Schutzgesetz zur Anwendung bringen, dem Gewerbetreibenden obliegt, der letztgenannte Fall, wenn die Beweislast für die Anwendung der schützenden Bestimmungen dem Verbraucher obliegt. Beide Lösungen finden sich in den Umsetzungsgesetzen der Mitgliedstaaten: Zum Beispiel wird in ÖSTERREICH, GRIECHENLAND, POLEN, SCHWEDEN und DEUTSCHLAND die Beweislast dem Verbraucher auferlegt, wohingegen z. B. in DÄNEMARK, SPANIEN und MALTA die Beweislast dem Gewerbetreibenden obliegt. Auch die BELGISCHEN Gerichte tendieren eher dahin, die Beweislast dem Gewerbetreibenden⁸⁴ aufzuerlegen. Keine speziellen Regeln gibt es in PORTUGAL. In LETTLAND finden sich ebenfalls keine speziellen Bestimmungen in Bezug auf Haustürgeschäfte, jedoch wird angenommen, dass es der Zweck des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte ist, die Beweislast dem Gewerbetreibenden aufzuerlegen. Im BULGARIEN, RUMÄNIEN und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH ist die allgemeine Regel anwendbar, wonach der Anspruchsberechtigte nachweisen muss, dass ihm das Recht zusteht.

III. Verbraucherschutzinstrumente

1. Informationspflichten

Die Mitgliedstaaten haben meist die Voraussetzung einer schriftlichen Belehrung, wie sie in Art. 4 der Richtlinie 85/577 niedergelegt ist, umgesetzt. In einigen Mitgliedstaaten wurden die Schutzinstrumente ausgebaut. In manchen Mitgliedstaaten muss der gesamte Vertrag schriftlich abgefasst sein, z. B. in BELGIEN, GRIECHENLAND, MALTA, den NIEDERLANDEN, PORTUGAL RUMÄNIEN und SPANIEN. In anderen Mitgliedstaaten muss nur die Belehrung über das Widerrufsrecht schriftlich erfolgen, z. B. ÖSTERREICH, BULGARIEN, TSCHECHISCHE REPU-

⁸⁴ In einem Urteil vom 23. März 2005 hat der CA Gent entschieden, dass in Anbetracht der genauen Umstände der Vertragsverhandlungen die Vertragsklausel, die den vorausgegangen und ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers zu verhandeln vertraglich feststellt, ausreichender Beweis ist. In gleicher Weise hat der CA Brüssel am 9. Mai 2005 entschieden, dass der außerhalb von Geschäftsräumen verhandelte Vertrag als nichtig anzusehen ist (bei Fehlen einer Widerrufsklausel), da der Gewerbetreibende die vorangegangene Aufforderung zum Besuch durch den Verbraucher nicht beweisen konnte. Am 14. September 2005 hat der CA Gent ausdrücklich festgelegt, dass die Beweislast hinsichtlich des vorausgegangen und ausdrücklichen Wunsches des Verbrauchers dem Gewerbetreibenden obliegt. Jedoch wurde die Vertragsklausel, die die ausdrückliche Aufforderung des Verbrauchers belegt, als nicht ausreichender Beweis für eine vorausgegangene und ausdrückliche Aufforderung anerkannt, da sie in außergewöhnlich kleiner Schrift geschrieben wurde, die schwer zu entziffern war. Darüber hinaus hat das Gericht hinzugefügt, dass eine solche Klausel nicht ohne weiteres beweise, dass die Aufforderung des Verbrauchers sich speziell auf die Verhandlung eines Kaufvertrages richtete. Dieser letztgenannte Ansatz wurde später vom Berufungsgericht Gent in seinem Urteil vom 12. Oktober 2005 bestätigt.

BLIK⁸⁵, DÄNEMARK, FRANKREICH, UNGARN, IRLAND, LUXEMBURG, LITAUEN, POLEN, SCHWEDEN, FINNLAND, SLOWENIEN und SLOWAKEI⁸⁶. Das ESTNISCHES sowie das DEUTSCHES⁸⁷ Recht verlangen, dass die Information entweder schriftlich abgefasst ist oder auf einem dauerhaften Datenträger für den Verbraucher zugänglich ist. Bei Vertragsschluss muss in SPANIEN dem Verbraucher ein Informationsschreiben in der vom Minister für Wirtschaft und Kommunikation zugelassenen Form übergeben werden. Das FINNISCHE Recht statuiert eine allgemeine Pflicht, ein Haustürgeschäftedokument bereitzustellen, das dem vom Minister für Handel und Industrie zugelassenen Muster entspricht. Ähnlich wie die finnischen Bestimmungen verlangt der FRANZÖSISCHE Gesetzgeber neben einer Abschrift des Vertrages die Übergabe eines abtrennbaren Widerrufsdocumentes, das die Informationen über das Widerrufsrecht enthält. Zusätzlich muss der Vertrag bestimmte Informationen enthalten⁸⁸. Nach RUMÄNISCHEM Recht ist erforderlich, dass das Widerrufsrecht in großer Schrift nahe der Stelle, an der der Verbraucher unterschreiben soll, abgedruckt ist. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dem Verbraucher eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen. Dies hat er gegebenenfalls vor den zuständigen Behörden zu beweisen⁸⁹. In ZYPERN muss der Gewerbetreibende den Verbraucher über das Widerrufsrecht in einem separaten schriftlichen Dokument belehren und ein Standardwiderrufsformular anfügen, das der Verbraucher nutzen kann, um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. In LETTLAND muss der Verkäufer oder Dienstleistungsanbieter bei Vertragsabschluss dem Verbraucher ein schriftliches Widerrufsformblatt überreichen, wonach der jeweilige Vertrag erkennbar ist. Der Verbraucher muss, um den Erhalt des Widerrufsformblattes zu bestätigen, die Kopie des Widerrufsformblattes unterzeichnen.

Darüber hinaus gibt es in IRLAND und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH zwei schriftliche Formulare als Informationsdokumente: eine „Widerrufsbelehrung“, die alle von der Richtlinie

⁸⁵ Einschließlich des Namens und der Kontaktdaten der Person, an die der Widerruf geschickt werden muss.

⁸⁶ § 7(2) lit. d des Gesetzes Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Hautürgeschäften und Fernabsatzgeschäften; die Belehrung muss spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgen.

⁸⁷ In Deutschland darf gemäß einem Urteil des BGH (Urteil vom 4. Juli 2002, I ZR 55/00) die Widerrufsbelehrung im Grundsatz keine andere Information enthalten als im Gesetz vorgeschrieben ist. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände darf sie zusätzliche Informationen enthalten, die den Inhalt der Belehrung deutlicher machen und nicht vom Inhalt ablenken.

⁸⁸ Art. L. 121-23 des Verbrauchergesetzbuchs bestimmt, dass ein Vertrag geschlossen sein muss und er die folgenden Informationen enthalten muss: 1. den Namen des Lieferanten und des Gewerbetreibenden, 2. die Adresse des Lieferanten, 3. die Adresse des Ortes, an dem der Vertrag geschlossen wurde, 4. die genaue Beschreibung der Güter und Dienstleistungen, 5. die Umstände der Vertragsausführung, 6. den Gesamtpreis, 7. das Widerrufsrecht.

⁸⁹ Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

geforderten Daten enthält und ein „Widerrufsformular“, das in einem Anhang zu den Haustürgeschäftebestimmungen vorgeschrieben ist. Die ITALIENISCHEN Bestimmungen legen fest, dass die Belehrung über das Widerrufsrecht dem Vertrag beigelegt sein muss und zur Unterschrift separat von den anderen vertraglichen Bestimmungen zu präsentieren ist, und in einer Schriftgröße gehalten sein muss, die gleich groß oder größer als im Rest des Vertragsformulars ist. Dem Verbraucher ist eine Abschrift des Vertrages, der das Datum und den Ort der Vertragsunterzeichnung enthalten muss, zu übersenden. Das MALTESISCHE Recht verlangt eine Klausel im Vertrag, die in klaren, fett gedruckten und hervorgehobenen Buchstaben geschrieben ist und die über das Widerrufsrecht aufklärt. Zusätzlich zu den Richtlinienanforderungen muss darin die Genehmigungsnummer des Haustürgeschäfteverkäufers enthalten sein. Eine ähnliche Anforderung, die Genehmigung(sbescheinigung) vorzulegen, existiert in der SLOWAKEI. Als eine Neuerung im POLNISCHEN Recht muss der Verbraucher nunmehr vor Abschluss des Vertrages belehrt werden; unter anderem ist dem Verbraucher ein Standardwiderrufsformular zu übergeben, das den Namen und die Adresse⁹⁰ des Gewerbetreibenden enthält. In LITAUEN⁹¹ ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dem Verbraucher ein Schriftstück zu übergeben, das die Identität und die Adresse des Gewerbetreibenden und die Identität (Vorname, Nachname) der Person zu enthalten hat, dem der Verbraucher die Widerrufserklärung zu senden hat. Eine ähnliche Verpflichtung besteht in BULGARIEN, wo dem Verbraucher die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind wie in Litauen. Jedoch regelt das bulgarische Recht nicht, ob die Information in einem separaten Dokument enthalten sein können oder im Vertrag selbst angegeben werden müssen. Darüber hinaus muss der Gewerbetreibende den Verbraucher darüber belehren, wie er sein Widerrufsrechts ausüben kann.

Hinsichtlich der Sanktionen, die dem Gewerbetreibenden im Falle einer unzureichenden Belehrung auferlegt werden, reicht das Spektrum an unterschiedlichen Rechtsfolgen von relativer Nichtigkeit in GRIECHENLAND und SPANIEN⁹² zur absoluten Nichtigkeit des Vertrages

⁹⁰ Vor Umsetzung der Richtlinie 85/577 verlangte das polnische Recht nicht die Angabe der Adresse sondern lediglich des Geschäftssitzes des Gewerbetreibenden.

⁹¹ Art. 14(4), 4. und 5. Spiegelstrich Verbraucherschutzgesetz; Art. 6.357(4), 4. und 5. Spiegelstrich CC.

⁹² Nach dem Urteil der Audiencia Provincial Cantabria vom 08. März 2004, 118/2004 „Finanzia Banco de Crédito, S. A.“ v Iván muss der Gewerbetreibende den Verbraucher nicht nur über dessen Widerrufsrecht vom Vertrag belehren sondern auch darüber, dass die formalen Anforderungen an den Vertrag, die vom Gewerbetreibenden erfüllt werden müssen, zwingend sind und dass die Nichtbefolgung dieser Formvorschrift mit der Nichtigkeit des Vertrags belegt ist.

Der Gesetzestext spricht nur von „Nichtigkeit“; die herrschende Lehre und auch die Audiencia Provincial Cantabria in ihrem Urteil vom 26. Februar 2003, 88/2003 „BSCH., S.A.“ v Ángel Juan C. M. sehen darin eine relative Nichtigkeit.

(FRANKREICH, UNGARN und die NIEDERLANDE). Das BELGISCHE Recht schreibt Nichtigkeit und ein Bußgeld zwischen EUR 250 und EUR 10.000⁹³ zusätzlich zu einer Unterlassungsverfügung vor. Schadensersatz kann nur durch ein gesondertes Verfahren geltend gemacht werden, das auf dem belgischen Zivilgesetzbuch fußt.

Bußgelder oder schwerwiegendere Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen schützende Bestimmungen (z. B. Informationspflichten) sind in den nationalen Umsetzungsgesetzen vorgesehen in BELGIEN, ESTLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND⁹⁴, UNGARN, ITALIEN, LUXEMBURG, LETTLAND, PORTUGAL, POLEN, FINNLAND, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, SLOWAKEI und IRLAND.

In MALTA ist der Vertrag nichtig und damit gegenüber dem Verbraucher nicht durchsetzbar. Darüber hinaus kann die Genehmigung, die der Haustürgeschäftsverkäufer benötigt, entzogen werden oder von dem Direktor, der sie erteilt hat, ausgesetzt werden. Die Person, die daraufhin ohne Genehmigung als Haustürgeschäftsverkäufer tätig ist, macht sich einer Straftat schuldig und kann zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt werden⁹⁵.

In den Fällen *Schulte* und *Crailsheimer Volksbank* hat der EuGH mit Blick auf die Sanktionen für einen Verstoß gegen die Verpflichtung, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren, entschieden, dass in den Fällen, in denen der Verbraucher in der Lage gewesen wäre, es zu vermeiden, sich den dem Vertrag innewohnenden Risiken auszusetzen, Art. 4 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten verlange sicherzustellen, dass ihre Gesetzgebung den Verbraucher, der nicht in der Lage ist den Risiken auszuweichen, durch geeignete Maßnahmen soweit zu schützen, dass er die Konsequenzen der Risikoverwirklichung nicht tragen muss. Es bleibt abzuwarten, wie die Mitgliedstaaten dieser Anforderung entsprechen werden. Die deutschen Gerichte, die den Sachverhalt dem EuGH vorlegten, haben zwischenzeitlich in Erwägung gezogen, dem Verbraucher in diesen Fällen einen Schadensersatzanspruch zuzuerkennen (gegründet auf eine vorvertragliche Pflichtverletzung)⁹⁶.

⁹³ Registriert sind Bußgelder zwischen EUR 1.375 und EUR 55.000.

⁹⁴ Art. 14(3) des Gesetzes Nr. 2251/1994.

⁹⁵ Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes zu Haustürverträgen.

⁹⁶ Vgl. zum Beispiel das Urteil des BGH vom 16. Mai 2006, XI ZR 6/04.

2. Widerrufsrecht

a. Dauer der Widerrufsfrist

Der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts reicht von 7 Werktagen bis 15 Kalendertagen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Widerrufsfrist | Mitgliedstaat |
|-----------------------|---|
| 7 Kalendertage | BG CZ, IE, FR, ES (5) |
| 7 Werktage | BE ⁹⁷ , LT, LU, RO, SK, UK (6) |
| 8 Kalendertage | NL (1) |
| 8 Werktage | HU (1) |
| Eine Woche | AT (1) |
| 10 Kalendertage | PL (1) |
| 10 Werktage | EL, IT ⁹⁸ (2) |
| 14 Kalendertage | CY, DK, EE, FI, DE ⁹⁹ , LV, PT, SE (8) |
| 15 Kalendertage | MT, SL (2) |

Die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts reicht in den verschiedenen Mitgliedstaaten von 7 Werktagen bis zu 15 Kalendertagen. Die längste Widerrufsfrist, 15 Kalendertage, findet sich im MALTESISCHEN und im SLOWENISCHEN Recht. In BELGIEN, LITAUEN, LUXEMBURG, SLOWAKEI, RUMÄNIEN und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH beträgt die Widerrufsfrist 7 Werk-tage. Die Frist beträgt 7 Kalendertage in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, BULGARIEN¹⁰⁰, FRANKREICH, IRLAND und SPANIEN¹⁰¹ und 8 Kalendertage in den NIEDERLANDEN. In UNGARN hat der Verbraucher 8 Werktage, um den Vertrag zu widerrufen. In ÖSTERREICH beträgt die Frist eine Woche. Nach dem POLNISCHEN Recht beträgt die Frist 10 Kalendertage, wohinge-gen der Verbraucher nach dem GRIECHISCHEN und ITALIENISCHEN Recht den Vertrag inner-halb von 10 Werktagen widerrufen kann.

⁹⁷ Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes zu Handelspraktiken enthält die folgende Definition für Werktag: „alle Tage außer Sonntage und gesetzliche Feiertage. Wenn eine in Werktagen festgesetzte Frist an einem Samstag endet, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert“.

⁹⁸ Nach Inkrafttreten des Verbrauchergesetzbuchs, vorher 7 Tage.

⁹⁹ Zwei Wochen.

¹⁰⁰ Das Verbraucherschutzgesetz spricht lediglich von „7 Tagen“ ohne klar zu bestimmen, ob Kalender- oder Werk-tage gemeint sind.

¹⁰¹ Das Gesetz über Haustürgeschäfte spricht von „7 Tagen“. Gem. Art. 5(2) CC gelten für eine Frist Kalendertage, wenn das Gesetz nichts Genaueres bestimmt.

In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK kann der Verbraucher, falls die Waren nicht geliefert werden, den Vertrag innerhalb von einem Monat widerrufen. Wenn der Gewerbetreibende den Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt oder falsche Informationen gibt, wird die Frist in ITALIEN auf 60 Tage verlängert¹⁰². In RUMÄNIEN werden 60 Werkzeuge zu der allgemeinen Widerrufsfrist hinzugefügt¹⁰³. Diese Art der Umsetzung wurde kritisiert, weil der Verbraucher nicht ausreichend geschützt sein könnte, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht belehrt wird oder wenn er keine schriftliche Belehrung erhalten hat sondern nur eine mündliche. Folglich könnte der Verbraucher sich der Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von 60 Tagen widerrufen zu können, nicht bewusst sein. In BULGARIEN LITAUEN, POLEN und SLOWENIEN wird die Widerrufsfrist auf 3 Monate verlängert, sofern keine oder eine unzureichende Belehrung erfolgte, in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK wird die Frist auf ein Jahr nach Abschluss des Vertrages verlängert. Gemäß der Entscheidung des EuGH im Fall *Heiniger* ist irgendeine Beschränkung der Widerrufsfrist im Falle unterlassender Belehrung über das Widerrufsrecht als Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinien 85/577 zu werten¹⁰⁴. Folglich verstößt die Umsetzung in der Tschechischen Republik, Bulgarien, Litauen, Polen, Slowenien und Italien gegen Art. 4 der Richtlinie 85/577.

In ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, LETTLAND, PORTUGAL und SCHWEDEN beträgt die Widerrufsfrist bis zu 14 Tage. In DEUTSCHLAND beträgt die Widerrufsfrist grundsätzlich bis zu zwei Wochen, sofern die Belehrung des Verbrauchers über das Widerrufsrecht vor oder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgte. Wenn die Belehrung des Verbrauchers über das Widerrufsrecht nach Abschluss des Vertrages erfolgte, hat der Verbraucher einen Monat Zeit, um den Vertrag zu widerrufen. Wenn keine Belehrung über das Widerrufsrecht oder keine korrekte Belehrung des Verbrauchers erfolgte, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, d. h. es gibt keine zeitliche Beschränkung des Rechts auf Widerruf des Vertrags. Wenn die Belehrung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ordnungsgemäß erfolgte, bleibt der Vertrag im VEREINIGTEN KÖNIGREICH gegen den Verbraucher für immer nicht durchsetzbar. Jedoch unterliegt dies vermutlich der Verwirkung, wenngleich dazu kein Fallrecht existiert.

¹⁰² Art. 65(3) CC.

¹⁰³ Art. 10 der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

¹⁰⁴ EuGH, Rs. C-481/99, Slg. 2001, I-9945.

b. Beginn der Widerrufsfrist

Art. 5 der Richtlinie 85/577 bestimmt, dass der Verbraucher das Recht hat, sich von der eingegangenen Verpflichtung loszusagen, indem er den Widerruf innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt versendet, zu dem ihm die Belehrung über sein Widerrufsrecht erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten haben ziemlich unterschiedliche Bestimmungen über den Beginn der Widerrufsfrist erlassen. Zum Beispiel beginnt in ÖSTERREICH, BULGARIEN, DEUTSCHLAND und LITAUEN die Widerrufsfrist mit dem Erhalt der Belehrung über das Widerrufsrecht. Ist die Belehrung nicht erfolgt, kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach bulgarischem Recht binnen dreier Monate nach Abschluss des Vertrages ausüben. In IRLAND¹⁰⁵, LETTLAND und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK¹⁰⁶ beginnt die Frist mit dem Vertragsschluss. Im ESTNISCHEN und POLNISCHEN Recht beginnt die Widerrufsfrist mit Vertragsschluss, wenn der Verbraucher die Belehrung erhält, bevor er in den Vertrag eintritt, wenn nicht, beginnt die Widerrufsfrist mit Erhalt der Widerrufsbelehrung. In ZYPERN beginnt die Frist mit dem Tag, der dem Tag des Vertragsschlusses folgt oder an dem Tag, an dem der Gewerbetreibende seine Leistung erbringt, je nachdem welches dieser beiden Ereignisse später eintritt. In der SLOWAKEI¹⁰⁷ beginnt die Frist mit Erhalt der Waren oder mit Vertragsschluss. Das SPANISCHE Recht sieht als Widerrufsfrist „7 Tage nach dem Empfang“ vor, ohne jedoch genau anzugeben, ob die Widerrufsfrist mit Erhalt der Belehrung oder dem Erhalt der Ware beginnt. Die Literatur hat diese Lücke kritisiert wie auch einige Gerichte, die bereits entschieden haben, dass die Frist mit Erhalt der Waren beginnt¹⁰⁸. In anderen Mitgliedstaaten ist allein der Tag des Vertragsschlusses entscheidend, z. B. in BELGIEN¹⁰⁹, FRANKREICH¹¹⁰, MALTA¹¹¹ und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH (vorausgesetzt, dass die Belehrung vor oder gleichzeitig mit dem Vertragsschluss erteilt wurde). Das DÄNISCHE Recht unterscheidet zwi-

¹⁰⁵ Art. 5(1) und der Anhang mit dem Widerrufsformular – der EU (Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen verhandelten Verträgen) Verordnung, 1989.

¹⁰⁶ § 57(1), S. 1 CC.

¹⁰⁷ § 7(1) lit. d des Gesetzes Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

¹⁰⁸ SAP Madrid, 26. März 2002 Oscar M. O. gegen “Servicios Integrales de F., S. L.”, und Urteil des spanischen Verfassungsgerichts vom 30. September 1993, *obiter dicta* (5. Entscheidungsbegründung). Die herrschende Literatur stimmt dem zu (VÉRGEZ, 4038; BOTANA, *Contratos*, 252; dagegen GARCÍA VICENTE, 188-189, der den Tag des Erhalts der Information für maßgeblich hält).

¹⁰⁹ Die Widerrufsfrist beginnt am Tag nach Unterzeichnung des Vertrages (Art. 88 Gesetz zu Handelspraktiken).

¹¹⁰ Art. L. 121-25 des Verbrauchergesetzbuchs. Nach dem Fallrecht beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag, der dem Vertragsschluss folgt (Cour de cassation, Straferichtskammer, 5. Oktober 1987, Recueil Dalloz, 1987, Informations Rapides, 236).

¹¹¹ Der CA hat ausdrücklich entschieden, dass die Frist mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung und nicht mit dem Tag, an dem die Waren dem Verbraucher geliefert wurden, beginnt; Urteil vom 14. Januar 2002, 615/99SM Commonwealth Educational Society Limited vs Saviour und Bernardette spouses Saliba.

schen dem Vertrag über Warenlieferungen und dem über die Erbringung von Dienstleistungen. Im Falle von Dienstleistungsverträgen beginnt die Widerrufsfrist mit Vertragsabschluss. Wenn der Gewerbetreibende Waren liefert, beginnt die Widerrufsfrist mit deren Lieferung. Die gleiche Unterscheidung wird in UNGARN vorgenommen. Jedoch beginnt die Widerrufsfrist im Falle von Warenlieferungen erst mit deren Lieferung, wenn diese später liegt als der Vertragsschluss. Ähnliche Bestimmungen finden sich in RUMÄNIEN, SLOWENIEN und SCHWEDEN. In Rumänien können die Parteien die Widerrufsfrist erforderlichenfalls vertraglich verlängern¹¹². Nach dem GRIECHISCHEN Recht kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Vertrages ausüben oder, soweit dies gegeben ist, nach dem später erfolgenden Erhalt der Waren. Es ist streitig, ob der spätere Termin immer der entscheidende ist, vor allem wenn die Lieferung der Waren mehr als zehn Tage nach Erhalt des Vertrages erfolgt¹¹³.

Nach ITALIENISCHEM Recht beginnt die Widerrufsfrist mit der Unterschrift unter das Auftragsformular, das die Belehrung über das Widerrufsrecht enthält. Wenn kein Auftragsformular benutzt wird, beginnt die Widerrufsfrist mit Erhalt der Belehrung selbst. Die Widerrufsfrist beginnt zudem mit der Lieferung der Waren für Verträge über die Lieferung von Waren, sofern der Vertrag geschlossen wurde, ohne dass der Gewerbetreibende anwesend war oder wenn das Produkt, das präsentiert oder vorgeführt wurde, ein anderes war als das, worüber der Vertrag geschlossen wurde. In FINNLAND beginnt die Widerrufsfrist mit Übergabe des Haustürgeschäfteformulars (vorgefertigtes Formular). Es gibt eine Sondervorschrift für den Verkauf von beweglichen Sachen, wonach die Widerrufsfrist mit der Lieferung der Waren beginnt, wenn die Lieferung später erfolgt als der Erhalt des Formulars¹¹⁴. Nach GRIECHISCHEM Recht beginnt die Widerrufsfrist mit Abschluss des Vertrages oder, wenn die Waren zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden, mit Lieferung der Waren an den Verbraucher. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in PORTUGAL. In den NIEDERLANDEN ist der Gewerbetreibende verpflichtet, den Vertrag bei der *Kamer van Koophandel* (Handelskammer) anzuzeigen. Folglich beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag der Anzeige bei der *Kamer van Koophandel*.

¹¹² Art. 9(2) der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

¹¹³ In der griechischen Literatur wird vertreten, dass die Widerrufsfrist um zehn Tage verlängert wird, sofern die Waren innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Vertrages geliefert werden. Falls die Lieferung der Waren nach Ablauf der 10-Tages-Frist, vom Erhalt des Vertrages gerechnet, erfolgt, ist streitig, ob dem Verbraucher eine weitere 10-Tages-Frist, von der Lieferung der Waren gerechnet, gewährt wird oder nicht.

¹¹⁴ Art. 6(9) Verbraucherschutzgesetz.

c. Zugangsfiktion („postal rule“) oder fristwahrende Abgabe der Widerrufserklärung („dispatch rule“)

Die Richtlinie 85/577 sieht im Gegensatz zur Fernabsatzrichtlinie eine Bestimmung vor, die näher beschreibt wie der Verbraucher sein Widerrufsrecht rechtzeitig ausüben kann. Mitgliedstaaten wie ÖSTERREICH¹¹⁵, BELGIEN¹¹⁶, DÄNEMARK, ESTLAND, DEUTSCHLAND¹¹⁷, GRIECHENLAND¹¹⁸, UNGARN¹¹⁹, ITALIEN, LITAUEN¹²⁰, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWAKEI¹²¹, SLOWENIEN, SPANIEN¹²² und SCHWEDEN haben Regelungen für eine fristwahrende Abgabe der Widerrufserklärung erlassen. Die FRANZÖSISCHEN Bestimmungen enthalten keine Versandregel, da jedoch das Widerrufsschreiben per Einschreiben mit Rückschein versendet werden muss, kann man nachweisen, wann der Brief zur Post aufgegeben wurde.

Nach den NIEDERLÄNDISCHEN¹²³ Bestimmungen über Haustürgeschäfte wird in Abweichung zu der allgemeinen Regel angenommen, dass die Nachricht den Adressaten in dem Zeitpunkt zugegangen ist, in dem ihm der Brief das erste Mal zugestellt werden sollte. In LETTLAND sieht das Zivilrecht eine Zugangsfiktion („postal rule“) vor. In IRLAND gibt es eine Art Zugangsfiktion, die vorsieht, dass der Widerruf wirksam sein soll vom Tag der Übergabe des Widerrufsformulars durch eine Person oder vom Zeitpunkt der Aufgabe zur Post. In ZYPERN¹²⁴ und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH¹²⁵ enthält das Umsetzungsgesetz eine Fiktion, die festlegt, dass der auf dem Postwege versandte Widerruf im Zeitpunkt der Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, unabhängig davon, ob er erhalten wurde oder nicht. Eine ähnliche Bestimmung existiert in FINNLAND¹²⁶: Wenn der Widerruf ordnungsgemäß versandt wurde, kann man sich darauf berufen, selbst wenn er verspätet zugeht, verändert wurde oder verloren geht.

¹¹⁵ § 3(4) Konsumentenschutzgesetz.

¹¹⁶ Art. 88 und Art. 89(2) Gesetz zu Handelspraktiken.

¹¹⁷ § 355(1), S. 2 BGB.

¹¹⁸ In der Literatur ist anerkannt, dass die Frist gewahrt ist, wenn das Schreiben vor Ende der Frist versendet wurde (Karakostas, Dikaio Prostatias tou katanaloti, Rn. 206).

¹¹⁹ Nur im Falle des schriftlichen Widerrufs, § 4(3) Verordnung Nr. 370/2004 (XII.26.) zu Haustürgeschäften.

¹²⁰ Art. 1.122(2) CC.

¹²¹ § 7(2) des Gesetzes Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

¹²² Art. 5(1), 2. Spiegelstrich des Gesetzes 26/1991.

¹²³ Art. 25(4) Direktvertriebsgesetz.

¹²⁴ Art. 8 des Gesetzes Nr. 13(I)/2000 zu außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verbraucherverträgen.

¹²⁵ § 4(7) Verbraucherschutzverordnung (über den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) von 1987.

¹²⁶ Kapitel 12, Abschnitt (1) lit. (c) Verbraucherschutzgesetz.

Dieser Punkt könnte bei Überprüfung der Richtlinie klargestellt werden, auch im Hinblick auf die Frage, ob eine solche Regel lediglich die Rechtzeitigkeit des Widerrufs sicherstellt (wie in DEUTSCHLAND) oder ob sie zu einem rechtsgültigen Widerruf führt für den Fall, dass dieser nie den Gewerbetreibenden erreicht (z. B. weil der Brief nach der Versendung verloren ging) wie in Zypern, Finnland und dem Vereinigten Königreich.

Im BULGARISCHEN und TSCHECHISCHEN Recht gibt es weder eine Zugangsfiktion noch Regeln zur fristwahrenden Abgabe der Widerrufserklärung. In Malta gibt es ebenfalls keine „dispatch rule“. Der Widerruf kann formlos erfolgen. Es ist lediglich notwendig, dass die Absicht des Verbrauchers dem Gewerbetreibenden ausreichend deutlich gemacht wurde. Einerseits kann der Begriff „Zusendung“ dahingehend interpretiert werden, dass das Widerrufsschreiben lediglich abgesandt nicht jedoch empfangen worden sein muss. Andererseits scheint das Erfordernis, die Absicht des Verbrauchers deutlich zu machen, zu bedeuten, dass der Haustürgeschäfteverkäufer tatsächlich die Erklärung erhalten haben muss.

d. Formale Anforderungen

Die formalen Anforderungen, denen der Verbraucher bei Ausübung seines Widerrufsrechts genügen muss, sind in den Umsetzungsgesetzen der Mitgliedstaaten nicht kohärent. Die nachfolgende Tabelle zeigt einige der Unterschiede.

| Widerrufsrecht | Mitgliedstaat |
|-------------------------------|--|
| -Formale Anforderungen | |
| Keine | DK ¹²⁷ , EE ¹²⁸ , FI, HU ¹²⁹ , NL, MT, PT, ES, SE ¹³⁰ (9) |
| Schriftlich | AT, BG, CY, CZ ¹³¹ , IE, LV, LT, PL ¹³² , RO, SL, SK ¹³³ , UK (12) |

¹²⁷ Art. 19 des Gesetzes Nr. 451 vom 9. Juni 2004 zu bestimmten Verbraucherverträgen.

¹²⁸ Art. 49, 188 Schuldrechtsgesetz.

¹²⁹ Andere Formen sind auch möglich, aber die Versandregel gilt nur, wenn der Widerruf schriftlich erklärt wurde, § 4(3) der Verordnung Nr. 370/2004 (XII.26.) zu Haustürgeschäften.

¹³⁰ Art. 4(5) des Gesetzes 2005:59.

¹³¹ § 57(1), S. 1 CC.

¹³² Da Art. 3(1) des Gesetzes vom Gewerbetreibenden verlangt, dem Verbraucher ein Standardformular der Widerrufserklärung zu übergeben, scheint der Verbraucher von diesem Standardformular, das ihm der Gewerbetreibende übergeben hat, auch Gebrauch machen zu müssen.

¹³³ Andere Parteivereinbarungen möglich.

| | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| Textform | DE (1) |
| Rückgabe der Waren | DE, FI, ES (3) |
| Einschreiben mit Rückschein | BE, FR, EL ¹³⁴ IT, LU (5) |

In einigen Mitgliedstaaten kann das Widerrufsrecht auch ohne Beachtung irgendwelcher formalen Anforderungen ausgeübt werden, z. B. in ESTLAND, FINNLAND, UNGARN, den NIEDERLANDEN, MALTA¹³⁵, PORTUGAL, SPANIEN¹³⁶ und SCHWEDEN. In BELGIEN, FRANKREICH, ITALIEN, und LUXEMBURG hat der Verbraucher den Gewerbetreibenden durch Einschreiben mit Rückschein zu informieren. Das GRIECHISCHE Recht verlangt ebenfalls ein Einschreiben, aber die griechische Literatur und Rechtsprechung erkennen auch einen Widerruf ohne Einhaltung formaler Anforderungen an. Ähnlich ist dies in PORTUGAL. Im portugiesischen Recht gilt die Vermutung, dass die Erklärung immer als wirksam betrachtet wird, wenn sie per Einschreiben vorgenommen wurde, jedoch wird angenommen, dass die Rechtsprechung auch eine andere Form der Widerrufserklärung akzeptiert, sofern sie bewiesen werden kann. In anderen Mitgliedstaaten muss dem Gewerbetreibenden eine schriftliche Erklärung zugesandt werden, z. B. in BULGARIEN, ZYPERN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, IRLAND, LETTLAND¹³⁷, LITAUEN, POLEN, RUMÄNIEN, SLOWENIEN und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH. In Lettland hat der Verbraucher zusätzlich einen Bestätigungsvermerk auf dem Widerrufsformular vorzunehmen, um den Erhalt des Formulars zu bestätigen. Neben dem Bestätigungsvermerk gibt das SLO-

¹³⁴ Die griechische Literatur und Rechtsprechung akzeptiert einen Widerruf auch ohne Beachtung der formalen Anforderungen.

¹³⁵ Als Ergebnis der Änderung durch das Gesetz XXVI aus 2000 ist ein Verbraucher, der ein Haustürgeschäft widerrufen will – im Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Regelungen – verpflichtet, seine Absicht, den Vertrag zu widerrufen, innerhalb der 15-Tages-Frist ausreichend deutlich zu machen. Diese Widerrufserklärung kann mündlich mitgeteilt werden, fernmündlich per Telefon, durch Übersendung eines Faxes, durch eigenhändige Zustellung, durch normalen Postbrief oder in Form eines Einschreibens. Es gibt keine Verpflichtung des Verbrauchers, das Widerrufsformular, das ihm vom Gewerbetreibenden übergeben wurde, zu verwenden. Um den Zweck des Gesetzes in seiner geänderten Form zu erreichen, ist es ausreichend, wenn die Kommunikation deutlich macht, dass der Verbraucher den Vertrag widerruft. Nach dem Urteil des CA vom 10. März 2004, 3/2003 Saviour u Patricia Muscat gegen Commonwealth Educational Society Limited ist der Gewerbetreibende beweispflichtig. Lediglich soweit es den Widerruf eines Vertrages betrifft, der dem Recht vor Änderung des Gesetzes im Jahr 2000 unterliegt, kann der Verbraucher nur in der Form widerrufen, wie es in diesem Gesetz niedergelegt ist, d. h. unter Verwendung des Widerrufsformulars, das ihm vom Haustürgeschäfteverkäufer übergeben wurde, und indem er dieses Formular entweder persönlich oder in Form eines Einschreibens dem Gewerbetreibenden zustellt. Qorti tal-Magistrati (Magistratsgericht), Urteil vom 12. Juni 2003, 47/1999/1 Commonwealth Educational Society gegen Victor Debono.

¹³⁶ Nach einem Urteil der Audiencia Provincial (Provinzgericht) Asturias vom 15. September 2003, 369/2003 Laura v "Cambridge Institute 1908, S. L." ist der Widerruf auch wirksam, wenn er mündlich innerhalb der 7-Tages-Frist ausgesprochen wird, vor allem wenn der Unternehmer seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist, ein Widerrufsformular oder Widerrufsdokument zur Verfügung zu stellen.

¹³⁷ Art. 12(4) Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

WENISCHE Recht die Möglichkeit einer gegenseitigen vertraglichen Vereinbarung weiterer formaler Anforderungen zur Ausübung des Widerrufsrechts. Nach dem ÖSTERREICHISCHEN Recht kann der Verbraucher durch schriftliche Erklärung den Vertrag widerrufen. Er kann den Vertrag auch mit einer Widerrufserklärung dem Gewerbetreibenden zusenden. Darüber hinaus ist ein mündlicher Widerruf möglich, wenn der Gewerbetreibende diese Art des Widerrufs akzeptiert¹³⁸. In POLEN erhält der Verbraucher ein Standardwiderrufsformular vom Gewerbetreibenden. Daher kann angenommen werden, dass der Verbraucher von diesem Formular Gebrauch machen soll, jedoch ist weiterhin fraglich, ob der Verbraucher auch auf andere Art und Weise widerrufen kann. In DEUTSCHLAND muss die Widerrufserklärung dem Gewerbetreibenden schriftlich zugehen. Darüber hinaus kann in Deutschland ebenso wie in FINNLAND (im Falle von beweglichen Sachen¹³⁹) und SPANIEN durch Rückgabe der Waren an den Gewerbetreibenden widerrufen werden. Auch in DÄNEMARK verlangt das Gesetz nicht, dass der Verbraucher eine Widerrufserklärung sendet, vielmehr reicht es aus, dass die Ware vor Ablauf der Widerrufsfrist zurückgegeben wird.

e. Rechtsfolgen des Widerrufs

Da die Richtlinie lediglich verlangt, die Ausübung des Widerrufsrechts müsse dazu führen, dass der Verbraucher aus allen Verpflichtungen entlassen ist, die aus dem widerrufenen Vertrag erwachsen (Art. 5(2)), wurde den Mitgliedstaaten Spielraum bei der Ausgestaltung und Spezifizierung gegeben. Art. 7 erklärt ausdrücklich, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach nationalem Recht regeln, insbesondere bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen und der Rückgabe empfangener Waren.

Wie der EuGH in seinen Urteilen *Schulte* und *Crailshaimer Volksbank* ausführt, ist es an den Mitgliedstaaten, die Rechtsfolgen des Widerrufs zu regeln – die Umsetzungsgesetze müssen die Zielsetzungen der Richtlinie berücksichtigen, vor allem den *effet utile* der Richtlinie.¹⁴⁰ Eine konkretere Anleitung wurde vom EuGH nur in den Urteilen für den speziellen Fall von Verbraucherkrediten gegeben, die zum Zwecke der Finanzierung von Häusern abgeschlossen wurden. Der EuGH führt aus, dass das Haustürgeschäft nicht ausschließt:

¹³⁸ OGH, Urteil vom 13. Februar 2002, 2 Ob 11/02k.

¹³⁹ Kapitel 6 Abschnitt (9) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁴⁰ EuGH, *Schulte*, C-350/03, Nr. 69.

- eine Pflicht, dass der Verbraucher, der das Widerrufsrecht nach der Richtlinie ausübt, die Darlehensvaluta dem Kreditgeber zurückzuzahlen hat, auch wenn nach dem Investitionsplan der Kredit allein dazu dient, den Kauf von Immobilien zu finanzieren und er unmittelbar an den Verkäufer dieser Immobilien gezahlt wird;
- eine Pflicht, dass der Kreditbetrag sofort zurückgezahlt werden muss;
- nationales Recht, das dem Verbraucher im Falle des Widerrufs einer gesicherten Kreditvereinbarung auferlegt, nicht nur den infolge der Vereinbarung erhaltenen Betrag zurückzuzahlen sondern dem Kreditgeber auch Zinsen in Höhe des Marktzinseszinses zu zahlen.

Folglich sind die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten erheblich. Zum Beispiel wenden ÖSTERREICH, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, LUXEMBURG und SLOWENIEN ihre allgemeinen Regeln zum Widerruf eines Vertrages an. Die Rechtsfolgen sind – vor allem in ÖSTERREICH, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK¹⁴¹, DEUTSCHLAND und GRIECHENLAND – die gegenseitige Rückgabe des von den Parteien Geleisteten sowie die Herausgabe des Gewinns oder den Ausgleich des Wertverlusts. In Griechenland darf der Gewerbetreibende keine Zahlung erhalten, solange die Widerrufsfrist nicht abgelaufen ist. Soweit ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen vom Gewerbetreibenden bereits erfüllt wurde, ist in der griechischen Literatur streitig, ob der Verbraucher Erstattung in marktüblicher Höhe leisten muss entsprechend der Kosten, die er gespart hat, oder ob das Widerrufsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann.

In BELGIEN werden Haustürgeschäfte so lange nicht als abgeschlossen angesehen wie die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. In FRANKREICH¹⁴² sollen keine Zahlungen sowie keine Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erfolgen solange die Widerrufsfrist von sieben Tagen nicht abgelaufen ist. Nach LITAUISCHEM¹⁴³ Recht ist der Verbraucher aus dem Vertrag entlassen und der Gewerbetreibende hat die gelieferten Waren zurückzunehmen und den gezahlten Betrag an den Verbraucher zurückzuerstatten. In DÄNEMARK, MALTA, PORTUGAL, POLEN und der SLOWAKEI¹⁴⁴ ist der Verbraucher im Falle eines Widerrufs auch aus dem Vertrag entlassen. Der Verbraucher hat die empfangenen Waren zurückzugeben und die Zahlun-

¹⁴¹ Zudem ist der Vertrag von Anfang an unwirksam (CC Abschnitt 48 Absatz 2) mit der Folge einer ungerechtfertigten Bereicherung (CC Abschnitt 457).

¹⁴² Art. L.121-26 CC.

¹⁴³ Art. 15(4) Verbraucherschutzgesetz; Art 6.357(9) CC.

¹⁴⁴ Der Vertrag ist von Anfang an unwirksam.

gen müssen erstattet werden. In der SLOWAKEI sind die Waren innerhalb von 7 Tagen zurückzugeben. Der Gewerbetreibende muss die Ware zurücknehmen und den gezahlten Betrag innerhalb von 15 Tagen zurückzahlen. In POLEN muss die Rückgabe so schnell wie möglich erfolgen, nicht jedoch später als 14 Tage. Die Waren sind unverändert zurückzugeben, es sei denn eine Änderung und Veränderung war notwendig. Auf die Zahlungen des Verbrauchers, die zurückerstattet werden müssen, hat der Gewerbetreibende den gesetzlichen Zins zahlen. In PORTUGAL beträgt die Frist für die Rückgabe 30 Kalendertage, beginnend mit der Lieferung der Waren. Bemerkenswert ist, dass der Verbraucher in DÄNEMARK verpflichtet ist, die Waren dem Gewerbetreibenden zurückzugeben *bevor* die Widerrufsfrist abläuft, um von dem Widerrufsrecht Gebrauch machen zu können. Um diese Voraussetzung erfüllen zu können, ist es ausreichend, dass der Verbraucher die Ware einem Transportunternehmer übergibt, der den Transport zum Gewerbetreibenden übernimmt¹⁴⁵. Das dänische Recht legt die Kosten für den Rücktransport dem Verbraucher auf. Das ITALIENISCHE Recht entlässt den Verbraucher aus dem Vertrag. Jedoch hat der Verbraucher die Ware innerhalb von sieben Tagen (auf seine Kosten) zurückzugeben, während der Gewerbetreibende den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten hat. Folglich kann nur der Gewerbetreibende die *exceptio inadimplenti* (Art. 1460 des italienischen Zivilgesetzbuchs [c.c.]) geltend machen, während der Verbraucher nach Ausübung des Widerrufsrechts das Verschlechterungsrisiko bis zur Rückerstattung des Kaufpreises trägt (Art. 1177 c.c.).¹⁴⁶ In RUMÄNIEN entbindet die Ausübung des Widerrufsrechts die Parteien für den Fall, dass der Verbraucher noch keinerlei Zahlungen geleistet und die Ware noch nicht erhalten bzw. die Dienstleistung noch nicht in Anspruch genommen hat, von jeglicher Verpflichtung. Andernfalls besteht die einzige Verpflichtung des Verbrauchers darin, die gelieferte Ware innerhalb der Widerrufsfrist an den Gewerbetreibenden zurückzusenden. Dieser hat alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen – einschließlich der Rücksendekosten – binnen 15 Tagen nach dem Widerruf zurückzuerstatten. Gemäß dem ESTNISCHEN Recht muss der Gewerbetreibende dem Verbraucher den Kaufpreis unverzüglich nach Widerruf zurückerstatten, keinesfalls jedoch später als 30 Tage danach. Im Gegensatz zu SCHWEDEN, wo der Gewerbetreibende verpflichtet ist, die Waren dort abzuholen, wohin sie geliefert wurden und der Verbraucher einen Anspruch auf Rückerstattung seines Geldes innerhalb einer Frist von 30 Tagen hat. In FINNLAND ist der Verbraucher von jeglicher vertraglicher Pflicht befreit und der Gewerbetreibende hat den Kaufpreis zurückzuerstatten. Der Verbrau-

¹⁴⁵ Art. 19(2) des Gesetzes Nr. 451 vom 9. Juni 2004 zu bestimmten Verbraucherverträgen.

¹⁴⁶ A. Stoppa, Le vendite negoziate fuori di locali commerciali, in: C.M. Bianca, La vendita e la permuta, 181; M. Cartella, La disciplina di contratti negoziati fuori di locali commerciali, in: Giur. Comm., 1992, I, 740.

cher muss die Waren oder andere vom Gewerbetreibenden erhaltene Leistungen, die zurück-erstattet werden können, dem Gewerbetreibenden an dem Ort zur Verfügung stellen, wohin sie geliefert worden waren. Wenn der Gewerbetreibende die Waren nicht zurücknimmt, erlischt die Pflicht des Verbrauchers, die Waren zugunsten des Gewerbetreibenden aufzubewahren, zwei Monate nach seinem Widerruf. Dennoch können der Gewerbetreibende und der Verbraucher vertraglich vereinbaren, dass postalisch versendete Waren vom Verbraucher zurückzusenden sind. In LETTLAND muss der Verbraucher dem Verkäufer die Waren an dem Ort zurückgeben, an dem er sie erhalten hat. Der Verbraucher kann die Waren auch zu einem anderen, von ihm näher angegebenen Ort bringen, wenn dies dem Gewerbetreibenden keine Umstände macht. Der Gewerbetreibende muss alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückerstatten.

Nach DEUTSCHEM Recht muss der Verbraucher jegliche Wertminderung ersetzen, wenn er nicht in der Lage ist, die an ihn erbrachten Waren oder Dienstleistungen zurückzugewähren oder wenn die Waren in einem verschlechterten Zustand sind.¹⁴⁷ Der Verbraucher muss für Wertverlust Schadensersatz leisten, selbst wenn die Verschlechterung allein durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht wurde, vorausgesetzt, dass der Verbraucher vom Gewerbetreibenden auf diese Pflicht hingewiesen wurde.¹⁴⁸ Die Kosten für die Rücksendung können dem Verbraucher vertraglich auferlegt werden, wenn der Wert der Waren EUR 40 nicht übersteigt. Nach LITAUISCHEM Recht kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht nur ausüben, wenn die vom Gewerbetreibenden erhaltenen Waren nicht beschädigt wurden oder ihr Aussehen nicht wesentlich verändert wurde. Diese Bestimmung könnte den Verbraucher davon abhalten, sein Widerrufsrecht auszuüben. Das UNGARISCHE Recht sieht vor, dass die Parteien nach erfolgtem Widerruf die erlangten Leistungen zurückzugewähren haben. Der Verbraucher muss die Wertminderung nur im Falle von Verzug ersetzen. Sofern der Verbraucher nicht in der Lage ist, die empfangenen Waren vollständig zurückzugewähren oder wenn die Dienstleistungen bereits vollständig erbracht wurden, gibt es keine Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen. Im Gegensatz zu diesen ziemlich strengen Bestimmungen hat der Verbraucher in ZYPERN und SCHWEDEN das Recht, die empfangenen Waren zu behalten, selbst wenn er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, vorausgesetzt, dass der Gewerbetreibende die Waren nicht innerhalb von 21 Tagen (Zypern) bzw. 3 Monaten (Schweden) herausverlangt. In Zypern kann der Verbrau-

¹⁴⁷ § 346(2) BGB.

¹⁴⁸ § 357(3), S. 1 BGB.

cher die Waren nach Ablauf weiterer 21 Tage als vorbehaltloses Geschenk betrachten. Der Verbraucher hat das Recht, die Waren zu behalten und mit ihnen nach Belieben zu verfahren, wenn der Gewerbetreibende ihre Rückgewähr nicht innerhalb von insgesamt 42 Tagen verlangt vom Tag der Ausübung des Widerrufsrecht gerechnet. Nach spanischem Recht hat der Verbraucher keinen Wertersatz zu leisten, wenn die Waren nur vertragsgemäß gebraucht wurden¹⁴⁹.

In IRLAND wird der Vertrag mit Widerruf als nichtig angesehen, so dass die vom Verbraucher an den Gewerbetreibenden gezahlten Beträge Gegenstand ungerechtfertigter Bereicherung sind. Der Gewerbetreibende hat die Pflicht, die Waren zu einer vom Verbraucher benannten angemessenen Zeit und an einem von diesem benannten angemessenen Ort zurückzunehmen. In den NIEDERLANDEN ist der Verbraucher aller Pflichten entledigt. Als Konsequenz müssen die entsprechenden Leistungen zurückgegeben werden. Im BULGARISCHEN Recht findet sich lediglich die vage Angabe, dass der Verbraucher von allen vertraglichen Pflichten befreit wird. Beide Parteien haben zurückzuerstatten, was sie von ihrem Vertragspartner erlangt haben, es bestehen jedoch keine Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Verbraucher. Im VEREINIGTEN KÖNIGSREICH und IRLAND ist die Rückgewähr des Kaufpreises durch ein Pfandrecht gesichert, das der Verbraucher an den Waren hat, die ihm nach dem Vertrag geliefert wurden. Der Verbraucher ist verpflichtet, die Waren zur Rücknahme an seinem Wohnort bereit zu halten und hinsichtlich dieser Waren die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu wahren. In Irland¹⁵⁰ geht das Recht an den Waren drei Monate nachdem der Verbraucher die Widerrufserklärung übergeben oder zur Post aufgegeben hat auf den Verbraucher über, wenn der Gewerbetreibenden den Geldbetrag nicht vollständig zurückerstattet hat.

Hervorzuheben ist, dass diese Unterschiede in den nationalen Bestimmungen hinsichtlich der Länge und des Beginns der Widerrufsfrist und in Bezug auf die Rechtsfolgen des Widerrufs zu Handelshemmnissen führen können, da der Gewerbetreibende, der den Verbraucher über sein Widerrufsrecht aufklären muss, die Belehrung an die Einzelheiten der nationalen Rechtsordnungen anpassen muss. Folglich ist es unmöglich, eine Belehrung für den grenzüberschreitenden Gebrauch zu entwerfen.

¹⁴⁹ Art. 2(1), UAbs. (7) lit. (c) des Gesetzes Nr. 26/1991 vom 21. November zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen.

¹⁵⁰ Art. 6(4) Europäische Gemeinschaften (Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) Verordnung von 1989.

3. Andere Verbraucherschutzinstrumente im Bereich von Haustürgeschäften

Da das Widerrufsrecht das einzige Verbraucherschutzinstrument ist, das die Richtlinie 85/577 vorhält, haben viele, wenn nicht alle Mitgliedstaaten weitere Schutzinstrumente in Bezug auf Haustürgeschäfte geschaffen. Einige Beispiele mögen dies illustrieren. Die SLOWAKEI zum Beispiel hat eine Zeitbeschränkung für Haustürgeschäfteaktivitäten festgelegt (werktags: von 8 bis 19 Uhr; sonn- und feiertags: von 10 bis 15 Uhr)¹⁵¹ und verlangt zusätzlich, dass der Gewerbetreibende eine Zulassung hat. Auch in MALTA ist eine Zulassung notwendig. Als Haustürgeschäfteverkäufer ohne Zulassung tätig zu werden ist eine strafbare Handlung und führt nach Verurteilung zu einer Geld- oder Haftstrafe. Darüber hinaus macht sich eine Person, die den Verbraucher zu Hause oder an seinem Arbeitsplatz aufsucht, um ein Haustürgeschäft zu verhandeln und sich nach einer Aufforderung weigert zu gehen, einer Straftat schuldig, und das führt nach Verurteilung zu einer Geldstrafe. Im FRANZÖSISCHEN Recht gibt es ein Verbot von Haustürgeschäften in Bezug auf rechtsberatende Verträge, Verfassung rechtlicher Dokumente sowie zu Fernlernkursen. Das UNGARISCHE Recht verbietet es, folgende Produkte in Haustürgeschäftesituationen zu verkaufen: Produkte, die einer Verbrauchssteuer unterliegen, Samen, Arzneimittel und Medikamente, Pestizide, entflammbare Produkte, gefährlichen Müll, wertvolle Metalle und Steine (auch Schmuck), Lebensmittel außer Gemüse und Obst und Waren, die durch andere Gesetze verboten sind¹⁵². Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung im Anschluss an sein *Keck*-Urteil entschieden, dass solche Bestimmungen, die allein die Verkaufsmodalitäten betreffen, nicht gegen Art. 28 EG-Vertrag verstoßen, solange die Bestimmungen nicht Produkte anderer Mitgliedstaaten stärker beeinträchtigen als die einheimischen Produkte.¹⁵³ Aber das jüngste Beispiel der EuGH-Entscheidung *A-Punkt-Schmuckhandel*, Rs. C-441/04 zeigt, dass solche Bestimmungen tatsächlich den grenzüberschreitenden Handel behindern können. In diesem Fall hat ein Gewerbetreibender in einem privaten Haus in Österreich Schmuck verkauft und damit gegen eine österreichische Bestimmung verstoßen, die den Verkauf von Silberschmuck an der Haustür verbietet. Der Verkäufer, ein Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland, übte ein Wandergewerbe mit Schmuck in verschiedenen EU-Staaten aus und vertraute darauf, dass der Verkauf von Silberschmuck in privaten Haus-

¹⁵¹ Art. 5(1) Gesetz Nr. 108/2000 zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und Fernabsatzgeschäften.

¹⁵² Art. 1(1) der Verordnung Nr. 370/2004 (XII.26) zu Haustürgeschäften.

¹⁵³ Siehe als ein jüngstes Beispiel den Fall *A-Punkt-Schmuckhandel*, C-441/04.

halten legal sei, wie z. B. in DEUTSCHLAND, ITALIEN oder dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH. Im Ergebnis kann ein Gewerbetreibender sein Geschäftsmodell nicht auf ganz Europa ausweiten.

Die RUMÄNISCHE Verordnung 106/1999 enthält keine weiteren Sondervorschriften mit der Ausnahme, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht auf Verstöße gegen die genannte Verordnung für anwendbar erklärt wird.

In BELGIEN gibt es neben dem Abschnitt 11 (Haustürgeschäfte) des Gesetzes zu Handelspraktiken, zwei andere Gesetze¹⁵⁴, die Verbraucherschutzinstrumente zu Haustürgeschäften enthalten. Der Anwendungsbereich ist hauptsächlich (aber nicht nur) auf Messen und Messegeländeaktivitäten gerichtet. Der Gewerbetreibende und seine Vertreter müssen zugelassen sein¹⁵⁵. Darüber hinaus ist der Wandergewerbeverkauf bestimmter Waren verboten (Medikamente, medizinische und orthopädische Geräte, Produkte, die normalerweise von einem Optiker verkauft werden, wertvolle Metalle und Steine (auch Schmuck), Waffen und Munition)¹⁵⁶ und Haustürgeschäfteaktivitäten sind auf die Zeit von 8 bis 20 Uhr beschränkt¹⁵⁷. Nach BULGARISCHEM Recht sind Vertragsklauseln, die darauf abzielen, die Rechte des Verbraucher einzuschränken oder ganz zu beseitigen, nichtig.

Weitere Verbraucherschutzinstrumente könnten aufgrund anderer EG-Maßnahmen Anwendung finden. Verträge, die in Haustürsituationen geschlossen wurden, können auch unter andere Verbraucherschutzrichtlinien fallen, die Informationspflichten (z. B. Verbraucherkredit) oder ein Widerrufsrecht (z. B. Teilzeitnutzungsrechte) enthalten. Der EuGH hat in der Entscheidung *Travel VAC*, Rs. C-423/97, Rn. 23 entschieden, dass – im Allgemeinen – solche Richtlinien nebeneinander anwendbar sind, es sei denn, es gibt eine Bestimmung, die die Anwendbarkeit anderer Richtlinien ausschließt. Ein Beispiel für solch eine Bestimmung findet sich in Art. 13 der Fernabsatzrichtlinie. Wie die meisten anderen Richtlinien, enthält die Richtlinie 85/577 eine solche Bestimmung nicht. Folglich ist unklar, zu welchem Grad die verschiedenen Informationspflichten, die in den anwendbaren Richtlinien festgelegt sind und die unterschiedlichen Besonderheiten der Widerrufsrechte (sofern es solche gibt) kollidieren.

¹⁵⁴ Gesetz vom 25. Juni 1993 zu den Praktiken und der Organisation von Wandergewerbe- und Marktplatzaktivitäten (Wandergewerbegesetz) und das Königliche Dekret vom 24. September 2006 zur Ausübung und Organisation von Wandergewerbe.

¹⁵⁵ Art. 3 Wandergewerbegesetz und Art. 20-22 Königliches Dekret zu Wandergewerbe.

¹⁵⁶ Art. 5 Königliches Dekret zu Wandergewerbe.

¹⁵⁷ Art. 19 Königliches Dekret zu Wandergewerbe.

| | | |
|------------------------------------|---|-----|
| <i>Verbraucherrechtskompendium</i> | <i>Rechtsvergleichende Studie</i> A. Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577) | 223 |
|------------------------------------|---|-----|

| | | |
|------------------------------------|--|------------|
| <i>Verbraucherrechtskompendium</i> | <i>Rechtsvergleichende Studie</i> A. Haustürwiderufsrichtlinie (85/577) | 224 |
|------------------------------------|--|------------|